



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 14/1999

Dresden, den 16. Juli 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

14. 6. 1999	Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG)	370 370
25. 6. 1999	Gesetz zur Änderung verschiedener Vorschriften des Sächsischen Landesrechts	398
14. 6. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu den Wahlen nach dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiGWO)	400
6. 7. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Kopfnoten Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung und zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung	403
21. 5. 1999	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach	407
15. 6. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1999/2000 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1999/2000 – SächsZZVO 1999/2000)	411
24. 6. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen (SächsBAföG-ZuVO)	417
15. 6. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Eigenkontrollverordnung	417
10. 6. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Westtangente Bautzen“ für die Sicherung der Planung der Straßenbaumaßnahme B 96/B 6, Westtangente Bautzen im Stadtgebiet der Stadt Bautzen	419
	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	426

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom 14. Juni 1999

Auf Grund von Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121) wird nachstehend der Wortlaut des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen in der seit 31. Juli 1994 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153) bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (Kommunalrechtsänderungsgesetz – KomRÄndG) vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281),
2. Artikel 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 385),
3. Zweites Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 23. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417, 422),

4. Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen und beamtenrechtlicher Regelungen vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 503),
5. Drittes Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2),
6. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353, 466),
7. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung versorgungs- und beoldungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665),
8. Artikel 1 des eingangs genannten Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121).

Dresden, den 14. Juni 1999

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beamtenverhältnis
- § 3 Dienstherrnfähigkeit
- § 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 5 Sachliche Voraussetzungen
- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Arten der Beamtenverhältnisse
- § 7a Altersgrenze für die Berufung
- § 8 Beamter auf Lebenszeit
- § 9 Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 2 Ernennung

- § 10 Arten der Ernennung
- § 11 Zuständigkeit für die Ernennung
- § 11a Genehmigungsverfahren
- § 12 Auslese der Bewerber
- § 13 Form und Wirksamkeit der Ernennung
- § 14 Nichtigkeit der Ernennung
- § 15 Rücknahme der Ernennung
- § 16 Wirkung der Rücknahme
- § 16a Übertragung eines anderen Amtes
- § 17 Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte

Abschnitt 3 Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 18 Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 19 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
- § 19a Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 19b Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Unterabschnitt 2 Laufbahnbewerber

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 21 Altersgrenzen
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 24 Rechtsverordnungen
- § 25 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 26 Laufbahnprüfungen
- § 27 Besondere Fachrichtungen
- § 28 Probezeit

Unterabschnitt 3 Andere Bewerber

- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 30 Feststellung der Befähigung
- § 31 Probezeit

Unterabschnitt 4

Anstellung, Beförderung und Aufstieg

- § 32 Anstellung
- § 33 Beförderung
- § 34 Aufstieg

	Abschnitt 4
	Versetzung und Abordnung
§ 35	Versetzung
§ 36	Abordnung
§ 36a	Zuständigkeiten
	Abschnitt 5
	Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden
§ 37	
	Abschnitt 6
	Beendigung des Beamtenverhältnisses
	Unterabschnitt 1
	Beendigungsgründe
§ 38	
	Unterabschnitt 2
	Entlassung
§ 39	Entlassung kraft Gesetzes
§ 40	Entlassung ohne Antrag
§ 41	Entlassung auf Antrag
§ 42	Entlassung des Beamten auf Probe
§ 43	Entlassung des Beamten auf Widerruf
§ 44	Zuständigkeit
§ 45	Fristen
§ 46	Wirksamwerden der Entlassung
§ 47	Folgen der Entlassung
	Unterabschnitt 3
	Ruhestand
§ 48	Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand
§ 49	Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes
§ 50	Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand
§ 51	Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
§ 52	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
§ 53	Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
§ 54	Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
§ 55	Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienst- fähigkeit
§ 56	Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand
§ 57	Zuständigkeit
§ 58	Beginn des Ruhestands, Anspruch auf Ruhegehalt
	Unterabschnitt 4
	Einstweiliger Ruhestand
§ 59	Politische Beamte
§ 60	Anwendung der Vorschriften über den Ruhestand
§ 61	Beginn des einstweiligen Ruhestands
§ 62	Stellenvorbehalt
§ 63	Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
§ 64	Endgültiger Eintritt in den Ruhestand
	Unterabschnitt 5
	Verlust der Beamtenrechte
§ 65	Verlustgründe
§ 66	Folgen des Verlusts
§ 67	Gnadenerweis
§ 68	Wiederaufnahmeverfahren

	Teil 3
	Rechtliche Stellung des Beamten
	Abschnitt 1
	Pflichten
	Unterabschnitt 1
	Allgemeines
§ 69	Amtsführung
§ 70	Diensteid
§ 71	Politische Betätigung
§ 72	Besondere Beamtenpflichten, Fortbildung
§ 73	Pflichten gegenüber Vorgesetzten
§ 74	Verantwortung für Amtshandlungen
§ 75	Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats
	Unterabschnitt 2
	Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen
§ 76	Unparteilichkeit bei Amtshandlungen
§ 77	Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
	Unterabschnitt 3
	Amtsverschwiegenheit
§ 78	Umfang
§ 79	Aussagegenehmigung
§ 80	Auskünfte an die Medien
	Unterabschnitt 4
	Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
§ 81	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
§ 82	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
§ 83	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
§ 84	Regressanspruch für Haftung aus angeordneter Neben- tätigkeit
§ 85	Beendigung der Nebentätigkeit
§ 86	Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn
§ 87	Verfahren, Zuständigkeit
§ 88	Ausführungsverordnung
§ 89	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
	Unterabschnitt 5
	Weitere Pflichten
§ 90	Annahme von Belohnungen
§ 91	Arbeitszeit
§ 92	Fernbleiben vom Dienst
§ 93	Wohnort
§ 94	Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts
§ 95	Dienstkleidung
	Unterabschnitt 6
	Folgen der Nichterfüllung von Pflichten
§ 96	Begriff des Dienstvergehens
§ 97	Verpflichtung zum Schadensersatz, Rückgriff
§ 98	Folgen des Fernbleibens vom Dienst
	Abschnitt 2
	Rechte
	Unterabschnitt 1
	Fürsorge und Schutz
§ 99	Allgemeines
§ 100	Mutterschutz, Erziehungsurlaub
§ 101	Jugendarbeitsschutz

- § 102 Beihilfen
- § 103 Ersatz von Sachschäden
- § 104 Jubiläumswendungen
- § 104a Arbeitsschutz

**Unterabschnitt 2
Amtsbezeichnung**

- § 105 Festsetzung der Amtsbezeichnung
- § 106 Führen der Amtsbezeichnung

Unterabschnitt 3

Besoldung, Versorgung und weitere Rechte

- § 107 Allgemeines
- § 108 Übertragung von Zuständigkeiten
- § 109 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung
- § 110 Rückforderung von Leistungen
- § 111 Übergang des Schadensersatzanspruchs
- § 112 Reise- und Umzugskosten
- § 113 Urlaub
- § 114 Vereinigungsfreiheit

Unterabschnitt 4

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

- § 115 Dienstliche Beurteilung
- § 116 Dienstzeugnis

**Unterabschnitt 5
Personalakten**

- § 117 Führung der Personalakte
- § 118 Beihilfeakten
- § 119 Anhörungsrecht
- § 120 Einsichtnahme
- § 121 Auskünfte an Dritte
- § 122 Vernichtung von Unterlagen
- § 123 Aufbewahrung
- § 124 Verarbeitung und Nutzung von Personalakten

Abschnitt 3

**Verfahren bei Beschwerden und
Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

- § 125 Beschwerden
- § 126 Vertretung des Dienstherrn
- § 127 Zustellung

Abschnitt 4

- § 128 Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände und kommunalen Landesverbände

Teil 4

Landespersonalausschuss

- § 129 Unabhängigkeit
- § 130 Zusammensetzung
- § 131 Rechtsstellung
- § 132 Dienstaufsicht
- § 133 Aufgaben
- § 134 Verfahren
- § 135 Sitzungen und Beschlüsse
- § 136 Geschäftsstelle
- § 137 Amtshilfe

Teil 5

Besondere Beamtengruppen

Abschnitt 1

Beamte auf Zeit

- § 138 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 139 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit
- § 140 Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 141 Beendigung des einstweiligen Ruhestands

Abschnitt 2

**Beamte mit Teilzeitbeschäftigung und
mit Urlaub von längerer Dauer**

- § 142 Teilzeitbeschäftigung
- § 142a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 143 Beurlaubung bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang
- § 143a Altersteilzeit
- § 143b Einstellungsteilzeit
- § 143c Hinweispflicht
- § 143d Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit

Abschnitt 3

Polizeibeamte

- § 144 Allgemeines
- § 145 Laufbahn
- § 146 Gemeinschaftsunterkunft
- § 147 Heilfürsorge
- § 148 Dienstkleidung
- § 149 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 150 Polizeidienstunfähigkeit
- § 151 Eintritt in den Ruhestand

Abschnitt 4

Andere Beamtengruppen

- § 152 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen
- § 153 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 154 Forstbeamte
- § 155 Beamte des Justizvollzugsdienstes
- § 155a Beamte des Justizwachtmeisterdienstes
- § 156 Feuerwehrtechnische Beamte
- § 157 Ehrenbeamte

Teil 6

Kommunale Wahlbeamte

- § 158 Anwendungsbereich
- § 159 Dienstherr, Dienstvorgesetzter, Oberste Dienstbehörde, Zuständigkeiten
- § 160 Hauptamtliche Bürgermeister
- § 161 Ehrenamtliche Bürgermeister
- § 162 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung
- § 163 Beigeordnete
- § 164 Landräte
- § 165 Verbandsvorsitzende
- § 165a Ortsvorsteher
- § 166 Amtsverweser
- § 167 Aufwandsentschädigungen

Teil 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 168 Bewährungsanforderungen
- § 169 Eintritt in den Ruhestand in besonderen Fällen
- § 170 Verwaltungsvorschriften
- § 171 In-Kraft-Treten

Teil 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Freistaates Sachsen (Landesbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Beamtenverhältnis

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

§ 3 Dienstherrnfähigkeit

- (1) Dienstherr von Beamten können sein
1. der Freistaat Sachsen,
 2. die Gemeinden und Landkreise,
 3. die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen dieses Recht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird.
- (2) Eine Satzung, durch die einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Dienstherrnfähigkeit verliehen wird, bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

- (1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet. Als oberste Dienstbehörde gilt bei Versorgungsberechtigten des Freistaates Sachsen die oberste Dienstbehörde, der der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. § 126 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.
- (3) Wer Dienstvorgesetzter ist, kann das zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung regeln, soweit nicht eine gesetzliche Regelung getroffen ist.
- (4) Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Teil 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 5 Sachliche Voraussetzungen

- (1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
 2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- (2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 6 Persönliche Voraussetzungen

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt,
 3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (§ 48 Abs. 4 EG-Vertrag).

- (2) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (3) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (4) In das Beamtenverhältnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber). Dies gilt nicht für Laufbahnen, für die eine bestimmte Vorbildung besonders vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordern.
- (5) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 7 Arten der Beamtenverhältnisse

- (1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden
1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 verwendet werden soll,
 2. auf Zeit, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
 3. auf Probe, wenn der Beamte
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 19a) eine Probezeit zurückzulegen hat,
 4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 verwendet werden soll.

(2) Das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter kann begründet werden, wenn Aufgaben im Sinne des § 5 ehrenamtlich wahrgenommen werden.

(3) Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte dürfen nur ernannt werden, soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

§ 7a

Altersgrenze für die Berufung

(1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalaussschusses zulassen. Abweichend von Satz 1 kann für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine von Satz 1 nach oben abweichende Altersgrenze, höchstens jedoch das vollendete 50. Lebensjahr, festgelegt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für den Wechsel zwischen einem Richterverhältnis und einem Beamtenverhältnis als Landesbeamter. § 29 Abs. 2 und § 169 dieses Gesetzes sowie § 61 Abs. 9 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen und § 48 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen bleiben unberührt.

§ 8

Beamter auf Lebenszeit

(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die in § 6 bezeichneten persönlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich

- a) als Laufbahnbewerber nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
- b) als anderer Bewerber oder
- c) als Bewerber nach § 168 in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) erworben werden. Das Nähere regelt das Sächsische Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

Abschnitt 2 Ernennung

§ 10

Arten der Ernennung

Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,

5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

§ 11

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Landesbeamten werden vom Ministerpräsidenten ernannt. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Für die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Beamten des Sächsischen Landtags werden vom Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium ernannt.

(4) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

§ 11a

Genehmigungsverfahren

(1) Jede Einstellung, Anstellung, Beförderung oder sonstige Ernennung von Beamten der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände und Zweckverbände, einschließlich der Beigeordneten, bedarf der Genehmigung des örtlich zuständigen Regierungspräsidiums. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Ernennung erfüllt sind. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist unter Nachweis der rechtlichen Voraussetzungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erteilt oder abgelehnt wurde. Eine Ernennung, die ohne die Genehmigung erfolgt, ist nichtig. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde der Ernennung nachträglich zustimmt.

(2) Absatz 1 tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 12

Auslese der Bewerber

(1) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Für Einstellungen und Beförderungen sind die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

(3) Stellenausschreibungen nach Absatz 2 dürfen sich nicht ausschließlich an Frauen oder an Männer richten, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit. Sie sind so abzufassen, dass sie Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung auffordern. Es ist grundsätzlich die weibliche und die männliche Form der ausgeschriebenen Stellenbezeichnung zu verwenden.

§ 13

Form und Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses (§ 10 Nr. 2) der die Art des Beamtenverhältnisses bestimmende Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt in der Urkunde lediglich der Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“, so hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf; bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein anderes behält der Beamte seine bisherige allgemeine Rechtsstellung. Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Zeit“ ohne Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten, so gilt der Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Sie ist von Anfang an wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt wird.

(2) Die Ernennung eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist nichtig, wenn die der Ernennung zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 6 Abs. 5 nicht zugelassen war oder

2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(4) Die Nichtigkeit ist von der obersten Dienstbehörde festzustellen. Bei Landesbeamten ist die Nichtigkeit von der Stelle festzustellen, die für die Ernennung zuständig wäre; wäre der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig, ist die Nichtigkeit von der obersten Dienstbehörde festzustellen. Die Verfügung ist dem Beamten, im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

(5) Soweit es bei einer Ernennung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses bedarf, ist eine ohne diese Mitwirkung ausgesprochene Ernennung nichtig. Der Mangel gilt als geheilt, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Landespersonalausschuss nachträglich schriftlich zustimmt.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder

2. nicht bekannt war, dass der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder

3. der Ernannte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht berufen werden durfte und eine Ausnahme nach § 6 Abs. 5 nicht zugelassen war oder nicht nachträglich zugelassen wird oder

4. der Ernannte unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 oder 3 berufen worden ist.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) Die Ernennung kann auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zurückgenommen werden.

(4) Die Ernennung kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamten die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat.

(5) Vor der Rücknahme ist dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamten von der Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, erklärt. Wäre der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig, so tritt an seine Stelle die oberste Dienstbehörde.

(7) Die Erklärung der Rücknahme ist dem Beamten, im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

§ 16

Wirkung der Rücknahme

(1) Die Rücknahme nach § 15 bewirkt, dass die Ernennung von Anfang an nicht zustande gekommen ist.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte (§ 17) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 15 Abs. 7) vorgenommenen Amtshandlungen in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können ihm belassen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stelle, die die Nichtigkeit feststellt oder über die Rücknahme entscheidet.

§ 16a

Übertragung eines anderen Amtes

Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung.

§ 17

Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte

(1) In den Fällen des § 14 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn die zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen, eine Ausnahme nachträglich zuzulassen oder der Ernennung nachträglich zuzustimmen.

(2) In den Fällen des § 15 kann der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Rücknahmegrundes dem Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

Abschnitt 3

Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 18

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Staatsregierung erlässt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach den Grundsätzen der §§ 19 bis 34.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von den Staatsministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen.

Für Regelungen im Sinne von § 20 Abs. 3 ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen erforderlich. § 8 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und 9 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen bleibt unberührt.

§ 19**Begriff und Gliederung der Laufbahnen**

- (1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.
- (2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im Wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt.

§ 19a**Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe**

- (1) Folgende Ämter werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen:
1. alle Ämter der Besoldungsordnungen B in Landesbehörden,
 2. alle Ämter der Besoldungsgruppe A 16, soweit diese Ämter mit folgenden Funktionen verbunden sind:
 - a) Referatsleiter bei obersten Landesbehörden,
 - b) Leiter von Behörden,
 - c) Abteilungsleiter in oberen und mittleren Landesbehörden,
 3. alle Ämter von Schulleitern ab Besoldungsgruppe A 14 und
 4. alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Ämter mit folgenden Funktionen verbunden sind:
 - a) Sachgebietsleiter,
 - b) Amtsleiter,
 - c) Dezernatsleiter,
 - d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten
 und soweit dies allgemein durch Satzung oder Beschluss bestimmt wurde.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ämter,
1. die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
 2. von in § 19b Abs. 1 und § 59 genannten Funktionen und
 3. von Schulleitern, die zur Übertragung der Führungsfunktion erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen werden und eine Probezeit nach § 28 ableisten.
- (3) Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Absatz 1 oder eine gleichwertige Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.
- (4) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer sich
1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
 2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen unberührt.

(6) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1,
 2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines Richterverhältnisses auf Lebenszeit,
 3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
 4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen.
- Die §§ 39 bis 42 bleiben unberührt.

(7) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(8) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes, er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(9) § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

§ 19b**Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit**

(1) Alle Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe B 4 der Bundesbesoldungsordnung oder der Sächsischen Besoldungsordnung angehören, werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen. In Gemeinden kann allgemein durch Satzung oder Beschluss bestimmt werden, dass die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter

1. beim Sächsischen Rechnungshof,
2. die in § 59 genannt sind,
3. die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden sowie
4. des Generaldirektors der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und
5. des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

(3) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer sich

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. § 39 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer weiteren

Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(5) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

(6) Wird dem Beamten in leitender Funktion ein Amt im Sinne des Absatzes 1 mit höherem Grundgehalt übertragen, beginnt eine neue erste Amtszeit. Zeiten einer Amtszeit, in denen dem Beamten bereits ein vergleichbares Amt mit leitender Funktion übertragen war, können auf die neue Amtszeit angerechnet werden.

(7) Der Beamte führt während seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer oder für eine zweite Amtszeit übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht weiterführen.

Unterabschnitt 2 Laufbahnbewerber

§ 20

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Die Zulassung setzt voraus

1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens den Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens den Realschulabschluss oder neben dem Hauptschulabschluss eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Absatz 3 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt.

Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand entscheidet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Die Laufbahnvorschriften oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleichzubewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Nach diesen Bestimmungen ist zur Wahrung der Einheitlichkeit, insbesondere zur Sicherung der Ziele des § 122 Abs. 2 des Beam-

tenrechtsrahmengesetzes, bei der Vorbereitung der Regelungen nach Satz 1 mit den zuständigen Stellen der anderen Länder und des Bundes zusammenzuwirken.

(4) In den Laufbahnvorschriften oder in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wird bestimmt, ob neben der Vorbildung nach Absatz 2 eine technische oder sonstige Fachbildung nachzuweisen ist.

§ 21

Altersgrenzen

Die Laufbahnvorschriften bestimmen für die Zulassung zu den Laufbahnen Mindest- und Höchstaltersgrenzen.

§ 22

Vorbereitungsdienst

(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des einfachen Dienstes dauert in der Regel sechs Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des mittleren Dienstes dauert in der Regel zwei Jahre.

(4) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert drei Jahre. Er vermittelt in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(5) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann der Vorbereitungsdienst auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die Laufbahnvorschriften oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungen geeignet sind. Anrechenbar sind Studienzeiten oder Ausbildungszeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist.

(6) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 4 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine höchstens auf sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.

(7) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes dauert mindestens zwei Jahre.

(8) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 23**Beschränkung der Zulassung
zum Vorbereitungsdienst**

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann in den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, nach Maßgabe des Absatzes 2 beschränkt werden.

(2) Für einen Vorbereitungsdienst kann die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) festgesetzt werden, soweit dies unter Berücksichtigung

1. der voraussichtlich vorhandenen Ausbildungskräfte und der Zahl der Referendare oder Anwärter, die im Durchschnitt von den Ausbildungskräften betreut werden können,
2. der räumlichen Kapazitäten der Ausbildungsstellen,
3. der fachspezifischen Gegebenheiten der Ausbildungseinrichtungen,
4. der zur Verfügung stehenden sächlichen Mittel,
5. der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für Referendare und Anwärter

unbedingt erforderlich ist. Zulassungszahlen können jeweils nur für die im Laufe von zwei Jahren bevorstehenden Zulassungstermine festgesetzt werden.

§ 24**Rechtsverordnungen**

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des § 23 durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. die Laufbahnen, Fachrichtungen, Fachgebiete oder Fächer, für die die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt wird,
2. die Zulassungszahlen,
3. die Zulassungstermine gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2,
4. die Auswahlkriterien, wobei bei Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung oder Hochschulprüfung nicht im Freistaat Sachsen abgelegt haben, unterschiedliche Prüfungsanforderungen und Unterschiede in der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden können,
5. weitere Einzelheiten der Zulassung, insbesondere das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren einschließlich der Festsetzung von Ausschlussfristen.

(2) Die Auswahlkriterien sind so zu bestimmen, dass für sämtliche Bewerber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ausbildungsbereichen eine Aussicht besteht, nach Möglichkeit innerhalb einer zumutbaren Wartezeit in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.

(3) § 8 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen bleibt unberührt.

§ 25**Anrechnung von Ausbildungszeiten**

Die Laufbahnvorschriften bestimmen, ob und inwieweit ein erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsgang für eine Laufbahn auf die Ausbildung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung und ein nicht erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsgang auf die Ausbildung für die nächstniedere Laufbahn derselben Fachrichtung angerechnet werden können.

§ 26**Laufbahnprüfungen**

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(2) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(3) Die Laufbahnvorschriften regeln die Zeugnisstufen nach Möglichkeit einheitlich.

§ 27**Besondere Fachrichtungen**

Für Beamte besonderer Fachrichtungen können in den Laufbahnvorschriften an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung andere nach § 20 Abs. 3 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. Besondere Fachrichtungen sind insbesondere in den Bereichen Kunst, Kultur, Umwelt, Wissenschaft, Wirtschaft und Landwirtschaft einzurichten.

§ 28**Probezeit**

(1) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen. Sie dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen Dienstes in der Regel ein Jahr,
2. des mittleren Dienstes in der Regel zwei Jahre,
3. des gehobenen Dienstes in der Regel zwei Jahre und sechs Monate,
4. des höheren Dienstes in der Regel drei Jahre.

Sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit die Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 26) in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat, auf die Probezeit angerechnet werden und inwieweit im Einzelfall die Probezeit unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung oder der im Dienst bewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen abgekürzt werden kann. Sie bestimmen ferner, inwieweit die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalausschuss abgekürzt werden kann.

**Unterabschnitt 3
Andere Bewerber****§ 29****Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Andere Bewerber (§ 6 Abs. 4) können berücksichtigt werden, wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist, der jeweilige Dienstposten eine besondere, durch die Laufbahnvorschriften nicht erfasste Qualifikation erfordert oder wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen.

(2) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Zulassung anderer Bewerber bestimmen.

§ 30**Feststellung der Befähigung**

Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn ihre Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt worden ist.

§ 31**Probezeit**

(1) Die Probezeit der anderen Bewerber dauert in allen Laufbahnen drei Jahre.

(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit

1. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat,
2. die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalausschuss abgekürzt werden kann und
3. die Probezeit verlängert werden kann.

Unterabschnitt 4 **Anstellung, Beförderung und Aufstieg**

§ 32 **Anstellung**

Die Anstellung des Beamten ist nur im Eingangsamts seiner Laufbahn zulässig. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 33 **Beförderung**

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass der Beamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen,
4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die in den Laufbahnvorschriften eine Dauer von sechs Monaten festzulegen ist.

Die Laufbahnvorschriften können zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, von dem Verbot der Beförderung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder.

(3) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(4) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(5) Der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absätzen 2 und 4 zulassen.

(6) Die Laufbahnvorschriften können für die Beförderung in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes Mindestdienstzeiten und Mindestaltersgrenzen vorsehen.

§ 34 **Aufstieg**

Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen. Ein Studium an einer Fachhochschule mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst kann auch ohne die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 durchgeführt werden.

Abschnitt 4 **Versetzung und Abordnung**

§ 35 **Versetzung**

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Vor der Versetzung ist der Beamte zu hören.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 36 **Abordnung**

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amte entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen oder gleichwertigen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 36a**Zuständigkeiten**

(1) Die Versetzung oder Abordnung ordnet die abgebende Stelle an, bei Versetzungen oder Abordnungen in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder zu einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einvernehmen vorliegt.

(2) Die abgebende Stelle ist wie die aufnehmende Stelle jeweils die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Für die Versetzung oder Abordnung von Landesbeamten, für deren Ernennung der Ministerpräsident zuständig wäre, innerhalb eines Geschäftsbereichs sowie aus einem Geschäftsbereich in einen anderen Geschäftsbereich ist jeweils die oberste Dienstbehörde zuständige Behörde im Sinne von Absatz 2.

Abschnitt 5**Rechtsstellung der Beamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden****§ 37**

Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Staatsregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Beamter auf Lebenszeit einer beteiligten Behörde, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einseitigen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 35 Abs. 2 nicht möglich ist.

Abschnitt 6**Beendigung des Beamtenverhältnisses****Unterabschnitt 1
Beendigungsgründe****§ 38**

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod des Beamten durch

1. Entlassung (§ 19a Abs. 6, §§ 39 bis 47, § 140 Satz 1),
2. Verlust der Beamtenrechte (§§ 65 bis 68),
3. Entfernung aus dem Dienst nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 48 bis 64) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

(3) In den Laufbahnvorschriften oder in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf mit der Ablegung der Laufbahnprüfung oder dem wiederholten Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Ablegung der Laufbahnprüfung ist, endet.

**Unterabschnitt 2
Entlassung****§ 39****Entlassung kraft Gesetzes**

- (1) Der Beamte ist entlassen,
1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert und keine Ausnahme nach § 6 Abs. 5 zugelassen worden ist oder
 2. wenn er als Beamter auf Probe oder auf Widerruf den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Beamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, oder

3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder nach Absatz 4 Satz 2 angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.

(2) Ein Beamter ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Berufung in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen.

(3) Ein Beamter ist auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und bei Landesbeamten außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden.

§ 40**Entlassung ohne Antrag**

- (1) Der Beamte ist zu entlassen,
1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelohnis abzulegen,
 2. wenn er dienstunfähig (§ 52) ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
 3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist oder
 4. wenn er ohne die Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.
- (2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes verliert.

§ 41**Entlassung auf Antrag**

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist nach Möglichkeit auf den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann aus dringenden dienstlichen Gründen um längstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 42**Entlassung des Beamten auf Probe**

Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. wenn er sich in der Probezeit wegen mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt oder
3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Staatsregierung beruhenden

wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

§ 43

Entlassung des Beamten auf Widerruf

Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

§ 44

Zuständigkeit

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle ausgesprochen, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

§ 45

Fristen

(1) Bei der Entlassung nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der Entlassung des Beamten auf Probe (§ 42) und des Beamten auf Widerruf (§ 43) sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsende,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsende,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit bei demselben Dienstherrn oder bei der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat.

(3) Im Falle des § 42 Nr. 1 können Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

§ 46

Wirksamwerden der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich oder in der Entlassungsverfügung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt wird.

(2) Im Falle des § 40 Abs. 1 Nr. 1 wird die Entlassung mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam.

§ 47

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis hierzu nach § 106 Abs. 3 erteilt ist.

Unterabschnitt 3 Ruhestand

§ 48

Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 49

Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend von Absatz 1 zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden.

§ 50

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis dies erfordert, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten über das 65. Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus. Bei Beamten, für deren Ernennung der Ministerpräsident zuständig wäre, trifft die Entscheidung über die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand die oberste Dienstbehörde.

§ 51

Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzu zu verdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.

§ 52

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Der Arzt teilt dem Dienstvorgesetzten die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse mit. Die Mitteilung des Arztes ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte des Beamten zu nehmen. Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich auf Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, als wäre seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit

mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(4) Bei Landesbeamten bedarf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Ministerpräsident für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

§ 53

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 52 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, soweit erforderlich nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 54

Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten auf Grund eines Gutachtens eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes für dienstunfähig und beantragt der betreffende Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Erhebt der Beamte innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 57 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 57 zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt übersteigenden Besoldungsbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Beamte zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 55

Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestands, ihn erneut in das Beamten- oder Richterverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde zur Prüfung der Dienstfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen. Er kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

(4) Der Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis.

§ 56

Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge einer Krankheit oder einer Verletzung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Als Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine Lehrtätigkeit im Ausland, für die der Beamte mit Genehmigung der zuständigen obersten Dienstbehörde und mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beurlaubt worden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) § 52 Abs. 3 und 4, §§ 53 bis 55 gelten entsprechend.

§ 57

Zuständigkeit

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle ausgesprochen, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

§ 58

Beginn des Ruhestands, Anspruch auf Ruhegehalt

(1) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 49, 50 und 54 Abs. 5 Satz 3, mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

Unterabschnitt 4 Einstweiliger Ruhestand

§ 59

Politische Beamte

In den einstweiligen Ruhestand können jederzeit versetzt werden

1. Staatssekretäre,
2. Regierungspräsidenten,
3. Regierungssprecher,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind. Soweit sie Beamte auf Probe sind, können sie jederzeit entlassen werden.

§ 60

Anwendung der Vorschriften über den Ruhestand

Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61

Beginn des einstweiligen Ruhestands

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen.

§ 62

Stellenvorbehalt

Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

§ 63

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten; § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 64

Endgültiger Eintritt in den Ruhestand

Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Unterabschnitt 5 Verlust der Beamtenrechte

§ 65

Verlustgründe

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 66

Folgen des Verlusts

Endet das Beamtenverhältnis nach § 65, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 67

Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlusts der Beamtenrechte (§§ 65 und 66) das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 68 entsprechend.

§ 68

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Besoldungsbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, mit der Rechtskraft dieser Entscheidung; bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muss sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Besoldungsbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Teil 3

Rechtliche Stellung des Beamten

Abschnitt 1

Pflichten

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 69

Amtsführung

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe. Er hat seine Aufgaben nach bestem Wissen unparteiisch, uneigennützig und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 70**Diensteid**

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“

(2) Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an der Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 eine Verbeamtung zulässig ist oder in denen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 5 zugelassen worden ist, kann von der Eidesleistung abgesehen werden; der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

§ 71**Politische Betätigung**

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 72**Besondere Beamtenpflichten, Fortbildung**

(1) Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, um auch steigenden Anforderungen seines Amtes gewachsen zu sein. Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

§ 73**Pflichten gegenüber Vorgesetzten**

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 74**Verantwortung für Amtshandlungen**

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner Amtshandlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für den Beamten ohne weiteres erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig

herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihren Vorgesetzten angeordnet wird, sofern die Anordnung nicht die Menschenwürde verletzt. Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trägt er die Verantwortung für sein Handeln nur, wenn er erkennt oder wenn es für ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte unverzüglich gegenüber seinem Vorgesetzten vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden. Vollzugsbeamte im Sinne dieses Absatzes sind Beamte, die unmittelbaren Zwang anzuwenden haben.

§ 75**Beamtenrechtliche Folgen der Ausübung eines Mandats**

Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, richten sich, unbeschadet des § 113 Abs. 3, nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.

Unterabschnitt 2**Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen****§ 76****Unparteilichkeit bei Amtshandlungen**

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 ist

1. der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Beamten,
2. der Verlobte des Beamten,
3. wer mit dem Beamten in gerader Linie verwandt oder verw schwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verw schwägert ist.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 77**Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann dem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt nach Ablauf von drei Monaten, wenn nicht gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte ist, wenn möglich, vor Erlass des Verbots zu hören.

Unterabschnitt 3**Amtsverschwiegenheit****§ 78****Umfang**

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder

über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte; ist der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, so wird die Genehmigung vom Staatsministerium des Innern erteilt. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke und sonstige amtliche Unterlagen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 79

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Freistaates Sachsen oder eines anderen Bundeslandes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 80

Auskünfte an die Medien

Auskünfte an Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien erteilt der Leiter der Behörde oder ein von ihm Beauftragter.

Unterabschnitt 4

Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 81

Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 82

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung zur Übernahme jeder Nebentätigkeit mit Ausnahme der in § 83 genannten, soweit er nicht nach § 81 zur Übernahme verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreu-

ung oder Pflegschaft für einen Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Genehmigung kann bedingt oder befristet oder mit Auflagen erteilt werden. Ergibt sich bei der Ausübung der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeholt wird.

§ 83

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes sowie einer in § 82 Abs. 1 Satz 2 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Mitwirkung bei staatlichen Prüfungen,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben.

§ 84**Regressanspruch für Haftung
aus angeordneter Nebentätigkeit**

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 85**Beendigung der Nebentätigkeit**

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 86**Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn**

Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann auch nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.

§ 87**Verfahren, Zuständigkeit**

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 82 Abs. 1, § 86 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (§ 82 Abs. 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit sowie die Auskunftserteilung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (§ 82 Abs. 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Entscheidungen über Genehmigungen, über die Zulassung von Ausnahmen und über die Erhebung des Nutzungsentgelts trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. § 142 Abs. 5, § 143 Abs. 6 und § 143a Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 88**Ausführungsverordnung**

Die zur Ausführung der §§ 81 bis 87 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erlässt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. in welchen Fällen Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt gelten,
3. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene oder ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,

4. unter welchen Voraussetzungen und gegen welches Entgelt der Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf, unter welchen Voraussetzungen eine Inanspruchnahme als geringfügig angesehen werden kann oder aus besonderen Gründen auf die Entrichtung des Entgelts verzichtet werden kann sowie in welchen Fällen und in welchem Rahmen als Entgelt Vomhundertsätze der Nebentätigkeitsvergütung festgesetzt werden können,
5. ob und inwieweit der Beamte über Nebentätigkeiten und die Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen Auskunft zu geben hat.

§ 89**Tätigkeit nach Beendigung
des Beamtenverhältnisses**

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte nach § 49 in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass sie dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

**Unterabschnitt 5
Weitere Pflichten****§ 90****Annahme von Belohnungen**

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 91**Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten wird von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen für ihre Beamten keine andere durchschnittliche Wochenarbeitszeit festsetzen, als sie für Landesbeamte besteht. Regelungen in der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gelten auch für die in Satz 2 genannten Beamten.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können

an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für bis zu 40 Stunden im Monat eine Vergütung erhalten.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend dem dienstlichen Bedürfnis auf bis zu sechs- und fünfzig Stunden wöchentlich verlängert werden.

§ 92

Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über seine Verhinderung zu unterrichten. Der Dienstvorgesetzte kann für bestimmte Fälle kurzfristigen Fernbleibens einen Vorgesetzten zur Genehmigung ermächtigen.

(2) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen beamteten Arzt anordnen; die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.

§ 93

Wohnort

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 94

Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstorts aufzuhalten.

§ 95

Dienstkleidung

(1) Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

(2) Für Landesbeamte erlässt die Staatsregierung die näheren Bestimmungen. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Unterabschnitt 6

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 96

Begriff des Dienstvergehens

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt,

2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen,
3. seine Verpflichtung nach § 51 Satz 2 verletzt,
4. gegen § 78, § 89 oder § 90 verstößt oder
5. entgegen § 55 Abs. 1 oder § 63 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt.

§ 97

Verpflichtung zum Schadensersatz, Rückgriff

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so haftet er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, für den daraus entstandenen Schaden. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

§ 98

Folgen des Fernbleibens vom Dienst

Verliert der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seine Bezüge, so verliert er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit seines Fernbleibens. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Feststellung und Mitteilung des Verlusts der Bezüge und der sonstigen Leistungen erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

Abschnitt 2

Rechte

Unterabschnitt 1

Fürsorge und Schutz

§ 99

Allgemeines

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter. Er gewährt ihm insbesondere auch Schutz vor jeder politischen Einflussnahme von aussen, die geeignet oder bestimmt ist, ihn in der pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu beeinträchtigen.

§ 100

Mutterschutz, Erziehungsurlaub

Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen oder heilfürsorgegleichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden.

§ 101**Jugendarbeitsschutz**

Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Jugendarbeitsschutz für Beamte unter 18 Jahren nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 102**Beihilfen**

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie Dienstanfänger gelten die Beihilfenvorschriften des Bundes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht durch Rechtsverordnung der Staatsregierung etwas anderes bestimmt wird.

§ 103**Ersatz von Sachschäden**

(1) Sind durch plötzliche äussere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann dem Beamten dafür Ersatz geleistet werden. § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise oder eines Dienstganges abgestelltes, aus triftigem Grund benutztes privateigenes Kraftfahrzeug durch plötzliche äussere Einwirkung beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt wurde und dessen Benutzung wegen der Durchführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges mit diesem Kraftfahrzeug am selben Tag erforderlich gewesen ist.

(3) Ersatz kann nur geleistet werden, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn der Beamte

1. den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. das Schadensereignis nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren, im Fall des Absatzes 2 von einem Monat nach seinem Eintritt beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle gemeldet hat.

(4) Über die Ersatzleistung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Die zur Durchführung erforderliche Verwaltungsvorschrift erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 104**Jubiläumszuwendungen**

Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass den Beamten anlässlich des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums Jubiläumszuwendungen gezahlt werden.

§ 104a**Arbeitsschutz**

(1) Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1845), Artikel 1 bis 3 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) und die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Be-

nutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV) vom 11. März 1997 (BGBl. I S. 450) in den jeweils geltenden Fassungen gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht die Staatsregierung durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(2) Die Staatsregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei und den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Unterabschnitt 2**Amtsbezeichnung****§ 105****Festsetzung der Amtsbezeichnung**

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten werden durch den Ministerpräsidenten festgesetzt, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind. Der Ministerpräsident kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 106**Führen der Amtsbezeichnung**

(1) Der Beamte hat das Recht, innerhalb und außerhalb des Dienstes die mit seinem Amt verbundene Amtsbezeichnung zu führen. Ein Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung besteht nicht. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Ruhestandsbeamte hat das Recht, die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(3) Einem entlassenen Beamten kann die für die Entlassung zuständige Behörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der entlassene Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Unterabschnitt 3**Besoldung, Versorgung und weitere Rechte****§ 107****Allgemeines**

(1) Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Sächsische Besoldungsgesetz geregelt.

(2) Wird durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil festgestellt, dass ein Beamtenverhältnis oder ein Anspruch auf Versorgung noch besteht, so muss sich der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die er außerhalb des Dienstes gebracht hat, oder für die Zeit des Verlusts der Versorgungsbezüge

nachzuzahlenden Besoldungs- oder Versorgungsbezüge ein anderes aus der Verwendung seiner Arbeitskraft erzieltetes Einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(3) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 108

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Staatsministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die ihnen zustehenden Befugnisse auf den Gebieten der Besoldung, Versorgung und sonstiger Geldleistungen anderen Stellen zu übertragen, soweit nicht das Bundesbesoldungsgesetz oder sonstige besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 109

Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 3 Abs. 6 und § 11 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht bei Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind.

§ 110

Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gilt § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 111

Übergang des Schadensersatzanspruchs

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körpersersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 112

Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

§ 113

Urlaub

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu. Die näheren Vorschriften über Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs werden von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt dabei, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(3) Zur Ausübung eines Mandats in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, An-

stalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Bezüge zu gewähren.

§ 114

Vereinigungsfreiheit

(1) Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband oder wegen seiner Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich bevorzugt, benachteiligt oder gemäßregelt werden.

Unterabschnitt 4

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

§ 115

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung kann bestimmt werden, dass die Beamten außerdem anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden; in der Rechtsverordnung können für Landesbeamte auch Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung, festgelegt sowie Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Beamten zugelassen werden. Im Übrigen bestimmen die obersten Dienstbehörden die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich.

(2) Jede Beurteilung ist dem Beamten durch Aushändigung einer Abschrift bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen. Für schriftliche Äußerungen des Beamten zu den Beurteilungen gilt § 117 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 116

Dienstzeugnis

(1) Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Außerdem ist auf Antrag zum Zwecke der Bewerbung um eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen.

(2) Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 5

Personalakten

§ 117

Führung der Personalakte

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und

Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Aburverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 118

Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 119

Anhörungsrecht

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Anhörung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 120

Einsichtnahme

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies

gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 121

Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 122

Vernichtung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 123**Aufbewahrung**

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,
1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 65 dieses Gesetzes und des § 8 der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
 2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
 3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.
- (3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht von einem Archiv des Freistaates Sachsen oder einem Archiv einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden.

§ 124**Verarbeitung und Nutzung von Personalakten**

- (1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 121 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 118 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.
- (4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.
- (5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierte Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

Abschnitt 3**Verfahren bei Beschwerden und Klagen
aus dem Beamtenverhältnis****§ 125****Beschwerden**

- (1) Der Beamte hat das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 126**Vertretung des Dienstherrn**

- (1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.
- (2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle das Staatsministerium der Finanzen.
- (3) Die nach Absatz 1 oder 2 zur Vertretung des Dienstherrn zuständige Behörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 127**Zustellung**

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers berührt werden.

Abschnitt 4**Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände
und kommunalen Landesverbände****§ 128**

- (1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Freistaat Sachsen zu beteiligen. Die kommunalen Landesverbände sind in diesen Fällen zu beteiligen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Landkreise berühren.
- (2) In den Fällen der Beteiligung nach Absatz 1 ist den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden die beabsichtigte Regelung spätestens zwei Monate vor Erlass zur Anhörung zuzuleiten. Ergeben sich aus den Stellungnahmen abweichende Auffassungen, sind diese mit den betroffenen Gewerkschaften und kommunalen Landesverbänden zu erörtern.

Teil 4**Landespersonalausschuss****§ 129****Unabhängigkeit**

Der Landespersonalausschuss übt seine Tätigkeit innerhalb der Schranken der Gesetze unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung aus.

§ 130**Zusammensetzung**

- (1) Der Landespersonalausschuss besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte im Sinne dieses Gesetzes sein.
- (2) Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder sind aus der staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen. Je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft und Berufsverbände berufen.
- (3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der aus der staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

§ 131**Rechtsstellung**

- (1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf und durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu der staatlichen Verwaltung aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium der Finanzen berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. Im Übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichtes wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren.
- (2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.
- (3) § 77 findet für das Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses keine Anwendung.

§ 132**Dienstaufsicht**

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident. Sie unterliegt den sich aus §§ 129 und 131 ergebenden Beschränkungen.

§ 133**Aufgaben**

- (1) Der Landespersonalausschuss hat außer den in diesem Gesetz oder in den Laufbahnvorschriften vorgesehenen Befugnissen folgende Aufgaben:
 1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
 2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
 3. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
 4. zu Beschwerden von Beamten und abgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
 5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.
- (2) Der Landespersonalausschuss ist berechtigt, den Staatsministerien Vorschläge für Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zu unterbreiten.
- (3) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

§ 134**Verfahren**

- (1) Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen.
- (3) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsfreiheit eingeräumt ist, binden seine Entschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 135**Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden muss, Beschwerdeführern und anderen Personen kann der Landespersonalausschuss die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.
- (2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 133 Abs. 1 Nr. 4.
- (3) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften Beweise erheben.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Landespersonalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 136**Geschäftsstelle**

Die Staatskanzlei bestellt den Leiter der Geschäftsstelle. Er nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

§ 137**Amtshilfe**

Alle Behörden haben dem Landespersonalausschuss Amtshilfe zu leisten, ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Teil 5**Besondere Beamtengruppen****Abschnitt 1****Beamte auf Zeit****§ 138****Entsprechende Anwendung von Vorschriften**

- (1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

§ 139**Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit**

- (1) Der Beamte auf Zeit tritt mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
 1. eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes von 18 Jahren erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
 2. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht hat oder
 3. das 62. Lebensjahr überschritten und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.

(2) Der Beamte auf Zeit tritt nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn er der Aufforderung seiner obersten Dienstbehörde, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiterzusehen, nicht nachkommt. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 140

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 141

Beendigung des einstweiligen Ruhestands

Der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Der Beamte gilt in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.

Abschnitt 2

Beamte mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub von längerer Dauer

§ 142

Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 81 bis 83 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 82 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, soweit sie selbst für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 142a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(3) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. § 142 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung und den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung in bisherigem Umfang oder eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, jedoch mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 143 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 dürfen auch zusammen zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 und 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 143

Beurlaubung

bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 nur in dem Umfang ausüben zu wollen, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte und im Übrigen auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Bewilligungsbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Verlängerung eines

Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 1 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) § 142a Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 143a

Altersteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung über die Altersteilzeit absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass

- a) durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Grundmodell) oder
- b) die zu erbringende Arbeitszeit in dem ersten Teil des Bewilligungszeitraumes geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst frei gestellt wird (Blockmodell).

(4) § 142 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 143b

Einstellungsteilzeit

(1) Bis zum 31. Dezember 2007 kann in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die Begründung eines Beamtenverhältnisses auch unter der Voraussetzung ständiger Teilzeit erfolgen.

(2) Die Arbeitszeit muss im gehobenen Dienst mindestens 75 vom Hundert und im höheren Dienst 66 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Die herabgesetzte Arbeitszeit darf nur aufgrund der Vorschrift des § 142a Abs. 4 auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert werden.

(3) § 82 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Umfang der zulässigen Nebentätigkeit um den Unterschied zwischen der regelmäßigen und der nach Absatz 1 herabgesetzten Arbeitszeit erhöht wird.

(4) § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 143c

Hinweispflicht

Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 142 bis 143a beantragt, ist auf die beamtenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

§ 143d

Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit

Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Abschnitt 3 Polizeibeamte

§ 144

Allgemeines

(1) Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, welche Beamtengruppen Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind.

(2) Der Polizeibeamte steht bis zur Ernennung zum Beamten auf Probe in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 145

Laufbahn

(1) Das Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die besonderen Vorschriften über die Laufbahn der Polizeibeamten.

(2) Die Laufbahn der Polizeibeamten kann abweichend von den §§ 19 bis 28, 32 und 33 Abs. 2 geregelt werden.

§ 146

Gemeinschaftsunterkunft

(1) Der Polizeibeamte ist auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann einem Polizeibeamten, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden. Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen übertragen.

§ 147

Heilfürsorge

(1) Die Polizeibeamten erhalten Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht.

(2) Das Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über Art, Umfang und Trägerschaft der Heilfürsorge.

§ 148

Dienstkleidung

(1) Die uniformierten Polizeibeamten erhalten freie Dienstkleidung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten Kleidergeld; dasselbe gilt für uniformierte Polizeibeamte, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 - a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder wann und in welcher Höhe Kleidergeld gewährt wird,
 - b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder Kleidergeld ausgeschlossen ist,

2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.

§ 149

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, bei Gefahr im Verzug auch jeder Dienstvorgesetzte, kann dem Polizeibeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte, das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, den Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunfts-räumen der Polizei und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verbieten. § 77 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Der Polizeibeamte ist, wenn möglich, vor Erlass des Verbots zu hören.

§ 150

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Polizeibeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. § 52 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines Arztes oder eines Polizeiarztes festgestellt.

§ 151

Eintritt in den Ruhestand

(1) Der Polizeibeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten über das 60. Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 63. Lebensjahres hinaus. § 50 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Andere Beamtengruppen

§ 152

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Für die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen gilt dieses Gesetz nur, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 153

Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, gelten §§ 145 bis 147, 150 und 151 entsprechend.

§ 154

Forstbeamte

(1) Die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Forstbeamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung und über die Gewährung eines Dienstkleidungszuschusses.

§ 155

Beamte des Justizvollzugsdienstes

(1) Für Beamte auf Lebenszeit des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes bei den Vollzugsanstalten gilt § 151 entsprechend.

(2) Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes bei den Vollzugsanstalten erhalten freie Dienstkleidung oder Kleidergeld, sofern sie nach Anordnung des Staatsministeriums der Justiz den Dienst in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben. Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder wann und in welcher Höhe Kleidergeld gewährt wird,

b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder Kleidergeld ausgeschlossen ist,

2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.

§ 155a

Beamte des Justizwachtmeisterdienstes

Für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes gilt § 155 Abs. 2 entsprechend.

§ 156

Feuerwehrtechnische Beamte

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, gelten §§ 147, 148 Abs. 1, §§ 150 und 151 entsprechend.

(2) Für andere Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten §§ 147 und 148 Abs. 1 entsprechend.

§ 157

Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Ehrenbeamte kann nach Ablauf des Monats verabschiedet werden, in dem er das 65. Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat. Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes für die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand oder in den Ruhestand gegeben sind.

2. Keine Anwendung finden § 7a, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, §§ 35, 36, 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 49 bis 64, 82, 91, 93, 102, 107 und 139.

3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein anderes Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Ein Beamter hat die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter seinem Dienstherrn anzuzeigen.

Teil 6

Kommunale Wahlbeamte

§ 158

Anwendungsbereich

Kommunale Wahlbeamte im Sinne dieses Teils sind:

1. die Bürgermeister,
2. die Landräte,
3. die Beigeordneten,
4. die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden,
5. die Ortsvorsteher und
6. die Amtsverweser.

§ 159**Dienstherr, Dienstvorgesetzter, Oberste Dienstbehörde, Zuständigkeiten**

(1) Dienstherr des Bürgermeisters und der Beigeordneten einer Gemeinde ist die Gemeinde. Dienstherr des Landrates und der Beigeordneten eines Landkreises ist der Landkreis. Dienstherr des Verbandsvorsitzenden ist der Verbandsverband.

(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten der Gemeinde einschließlich der Beigeordneten und der Ortsvorsteher ist der Bürgermeister. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten des Landkreises einschließlich der Beigeordneten ist der Landrat. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten des Verbandsverbandes ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Die oberste Dienstbehörde ernannt, versetzt und entlässt die Beamten der Gemeinden, Landkreise und Verbandsverbände einschließlich der Beigeordneten.

(4) Die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und der obersten Dienstbehörde für die Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser und Verbandsvorsitzenden nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) In den Fällen des § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1 und § 78 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), das mit Maßgabe nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages (BGBl. II S. 889, 1142) gilt, als auch in den übrigen Fällen, in denen Bürgermeister, Landräte oder Verbandsvorsitzende selbst eine Entscheidung nicht treffen können, weil sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen sind, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.

§ 160**Hauptamtliche Bürgermeister**

(1) Auf die hauptamtlichen Bürgermeister finden die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften unter Beachtung des § 48 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters wird durch die rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 16 gilt entsprechend;
2. der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet;
3. ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist ein hauptamtlicher Bürgermeister auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) der Fall des § 51 Satz 1 Nr. 2 vorliegt, wobei § 51 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das fünfundsiebzehnte tritt;
4. hauptamtliche Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen auszuüben. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ab und bewerben sie sich nicht um die Aufnahme in den Wahlvorschlag [§ 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl.

S. 937)] einer Partei oder Wählervereinigung oder als Einzelbewerber oder nehmen sie die Wahl zum Bürgermeister nicht an, so treten sie nicht nach § 139 Abs. 1 in den Ruhestand. Bürgermeister, die ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl nur unter wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen ausüben können, haben lediglich die Erklärung nach Satz 1 abzugeben.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bürgermeister, die am Tage der Beendigung der Amtszeit

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, hauptamtlicher Ortsvorsteher oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteher oder Amtsverweser ausgeübt haben, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.

(3) Wird ein Beamter oder Richter in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat berufen, sind die Versorgungslasten mit folgenden Maßgaben gemäß § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung zu verteilen:

1. Das Zustimmungserfordernis und die Ausschlussregelung für Beamte auf Zeit (§ 107b Abs. 1 BeamtVG) entfallen.
2. Bei Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit (§ 139), Abberufung oder Abwahl (§ 66 Abs. 6 BeamtVG) ist § 107b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BeamtVG entsprechend anzuwenden.
3. Ruhegehaltsfähige Zeiten nach § 66 Abs. 7 BeamtVG bleiben für die Verhältnisrechnung (§ 107b Abs. 4 BeamtVG) unberücksichtigt.

Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit nach § 152 und für Richter kraft Auftrags.

(4) Wird ein Bürgermeister oder Landrat im Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder in ein Richterverhältnis berufen, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 161**Ehrenamtliche Bürgermeister**

Auf ehrenamtliche Bürgermeister finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters wird durch rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 16 gilt entsprechend;
2. der ehrenamtliche Bürgermeister ist mit Ablauf des Monats zu verabschieden, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat;
3. der ehrenamtliche Bürgermeister kann seine Entlassung nach § 41 nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er
 - a) mehr als 65 Jahre alt ist,
 - b) anhaltend krank ist,
 - c) zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes öffentliches Ehrenamt bekleidet hat,
 - d) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
 - e) ein anderes öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

§ 162**Übernahme von Bürgermeistern
bei Gebietsänderung**

(1) Hauptamtliche Bürgermeister, die nach der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder der Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nicht weiterverwendet werden oder deren Amt wegen dieser Maßnahmen nicht mehr besetzt wird, können auf ihren Antrag von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, deren Gemeinde Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist oder wird, können auf ihren Antrag von dem Verwaltungsverband oder der erfüllenden Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Die Berufung kann nur bis zum 31. Dezember 1996 oder innerhalb von sechs Monaten nach der Eingliederung oder Vereinigung oder der Begründung der Mitgliedschaft der Gemeinde erfolgen. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 2 tritt eine Gesamtdienstzeit von sieben Jahren an die Stelle einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, wenn der Beamte auf Zeit ein hauptamtlicher Bürgermeister war, der bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und infolge einer Gebietsänderung nicht mehr weiterverwendet oder dessen Amt nicht mehr besetzt wird.

§ 163**Beigeordnete**

(1) Beigeordnete sind nur als hauptamtliche Beamte auf Zeit zulässig. Die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften finden mit der Maßgabe des § 160 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Erklärung nach § 160 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Aufforderung der obersten Dienstbehörde abzugeben. Die Bewerbung um die Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 56 KomWG) entfällt.

§ 164**Landräte**

Auf Landräte finden die für hauptamtliche Bürgermeister geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 162 entsprechende Anwendung. Auf die nach § 10 Sächsisches Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549) in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufenen, ausgeschiedenen Landräte findet § 162 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 165**Verbandsvorsitzende**

Auf Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden finden die für Beigeordnete geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Erklärung nach § 160 Abs. 1 Nr. 4 ist auf Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde abzugeben.

§ 165a**Ortsvorsteher**

(1) Auf Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 161 Nr. 2 und 3 Anwendung.

(2) Auf hauptamtliche Ortsvorsteher finden die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 160 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete können die bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihrem Beamtenverhältnis als Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter verbleiben; einer Ernennung bedarf es insoweit nicht.

§ 166**Amtsverweser**

(1) Die Ernennungsurkunde für den Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 und 3 SächsGemO wird vom Stellvertreter des Bürgermeisters ausgestellt und dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt. Im Übrigen findet § 159 Abs. 4 und 5 auf den Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Auf den hauptamtlichen Amtsverweser, der zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt ist, aber wegen noch nicht erfolgter rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl sein Amt nicht ausüben kann, finden die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, beim ehrenamtlichen Amtsverweser nach § 54 Abs. 3 SächsGemO die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften. § 160 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und Nr. 4 Sätze 1 bis 3 und § 161 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Auf den Amtsverweser im Landkreis findet Absatz 1 mit Ausnahme von § 161 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und der Regelung über die ehrenamtlichen Amtsverweser entsprechende Anwendung.

(3) Der hauptamtliche Amtsverweser nach Absatz 1 Satz 3 und der Amtsverweser nach § 51 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) tritt nur dann mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn

1. die Amtszeit endet, weil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, nach der die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat ungültig ist, oder
2. der Beamte nicht erneut zum Amtsverweser bestellt wird, obwohl er dazu bereit ist, das Amt auszuüben.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist, weil der Bewerber bei der Wahl eine strafbare Handlung oder eine andere gegen das Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung begangen hat oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht wählbar war.

§ 167**Aufwandsentschädigung**

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landkreise zu regeln. Diese Bestimmungen dürfen von den für die Beamten und Richter des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse notwendig ist.

Teil 7**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 168****Bewährungsanforderungen**

(1) Bis zum 31. Dezember 1996 können Bewerber, die die Laufbahnbefähigung nicht besitzen, abweichend von den Vorschriften der §§ 19 bis 32 dieses Gesetzes nach Maßgabe der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 zu Beamten auf Probe ernannt werden; die Verordnung des Bundesministers des Innern über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis vom 9. Januar 1991 (BGBl. I S. 123) gilt in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit das Staatsministerium des Innern keine abweichende Regelung durch Rechtsverordnung trifft.

(2) Die Feststellung der Bewährung obliegt der für die Ernennung des Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse für Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann nur durch den Landespersonalausschuss abgekürzt werden; sie muss mindestens zwei Jahre betragen. Für die Feststellung, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt und damit seine Befähigung bestätigt hat, gilt Absatz 2 entsprechend. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, kann die Probezeit durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden. § 28 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soll die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts der Laufbahn erfolgen, so bedarf dies in den Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(5) Die Ernennung nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Landespersonalausschuss kann für Einzelfälle und für Gruppen Ausnahmen zulassen.

§ 169

Eintritt in den Ruhestand in besonderen Fällen

Bis zum 31. Dezember 1999 können Staatsanwälte, Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle abweichend von § 49 Abs. 1 spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand treten, wenn die für die Ernennung zuständige Behörde dies mit Zustimmung des Beamten aus dringenden dienstlichen Gründen bestimmt. § 50 bleibt unberührt.

§ 170

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs das Staatsministerium des Innern oder das Staatsministerium der Finanzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 171

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Einrichtung eines Landespersonalausschusses vom 4. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 225) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Binnen einer Frist von sechs Wochen sind die Mitglieder des Landespersonalausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes neu zu berufen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1993 können auch Angestellte Mitglieder des Landespersonalausschusses sein.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 und § 39, soweit sie sich auf Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften beziehen, und § 9 mit In-Kraft-Treten des Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Kraft. Das Sächsische Staatsministerium des Innern gibt den Tag des In-Kraft-Tretens im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Gesetz

zur Änderung verschiedener Vorschriften des Sächsischen Landesrechts

Vom 25. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 22. April 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151, 152), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben der staatlichen Archive durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf andere Archive öffentlich-rechtlicher Trägerschaft übertragen, wenn dies besonderen historischen Interessen entspricht.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Spätaussiedler-eingliederungsgesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedler-eingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die unteren Eingliederungsbehörden schaffen, verwalten und betreiben Übergangswohnheime und Ausweichunterkünfte als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung. Sie können die

Durchführung dieser Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können die Benutzung der Einrichtungen durch Satzung regeln.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In Anlage 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) wird bei der Regelung zum Speicherbecken Witznitz in der Spalte „Beschränkung der Schifffahrt auf“ der Eintrag wie folgt gefasst:

„nichtmotorangetriebener Sportbootverkehr“.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

In § 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505) geändert worden ist, wird die Angabe „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz im Sinne des § 1 DÜG“ durch die Angabe „Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Privatwaldverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Inhalt und Umfang der Beratung, Betreuung und technischen Hilfe und die Kostenbeiträge für die fachliche Aus- und Fortbildung sowie die Betreuung der Privatwaldbesitzer (Privatwaldverordnung – PWaldVO)

vom 14. November 1996 (SächsGVBl. S. 496), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz im Sinne des § 1 DÜG“ durch die Angabe „SRF-Satz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ersten Gesetzes zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts

Das Erste Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz im Sinne des § 1 DÜG“ wird durch die Angabe „Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz)“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„Dies gilt nicht für die Zinsperioden, die auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu einem vor dem 1. Januar 1999 liegenden Zeitpunkt Bezug nehmen. Insofern verbleibt es bei dem zu Beginn der Zinsperiode geltenden Lombardsatz.“
2. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a Übergangsvorschriften

In Bezug auf Zuwendungsbescheide, die vor dem 1. Januar 1999 erlassen worden sind und auf die die Vorläufige Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505), Anwendung findet, gilt für Erstattungsansprüche § 44 Abs. 6 SäHO als fortgeltend mit der Maßgabe, dass der Erstattungsanspruch ab dem 1. Januar 1999 mit dem jeweiligen SRF-Satz zu verzinsen ist.“

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

In § 60 Abs. 1 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505) geändert worden ist, wird das Wort „Diskontsatz“ durch die Angabe „Basiszinssatz im Sinne des § 1 DÜG“ ersetzt.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 und 6 Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 4, 5 und 6 Nr. 1 treten am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 25. Juni 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
In Vertretung
Friederike de Haas
Die Staatsministerin für Fragen der
Gleichstellung von Frau und Mann**

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zu den Wahlen nach dem Richtergesetz des Freistaates Sachsen
(SächsRiGWO)
Vom 14. Juni 1999

Auf Grund von § 19 a, § 25 Abs. 5 und § 55 Abs. 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Wahlen zu den Richterräten und den Präsidialräten werden nach dieser Verordnung durchgeführt.
- (2) Für die Wahlen zu den Staatsanwaltsräten gelten die §§ 2 bis 22, für die Wahlen zum Hauptstaatsanwaltsrat die §§ 23 bis 30 entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Wahl zum Richterrat

§ 2

Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl zum Richterrat wird ein Wahlvorstand bei dem jeweiligen Gericht gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand wird von dem amtierenden Richterrat bestellt. § 19 Satz 2 und 3 SächsRiG bleibt unberührt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten, bei denen in der Regel weniger als fünf Richter beschäftigt sind, aus einem Richter, bei den übrigen Gerichten aus drei Richtern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie seine Anschrift durch Aushang bekannt (§ 3 Abs. 4).
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl und bei der Stimmentzählung Richter als Wahlhelfer bestellen.
- (2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) Bekanntmachungen nach dieser Verordnung erfolgen durch Aushang an den Stellen, die bei dem Gericht allgemein für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind. Bestehen Zweigstellen oder auswärtige Spruchkörper, sind die Bekanntmachungen auch dort auszuhängen.

§ 4

Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlen sollen bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Richterrates stattgefunden haben. Wahltag, Wahlort sowie Beginn und Ende der Stimmabgabe werden durch den Wahlvorstand festgelegt.

§ 5

Wählerliste

- (1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Wählerliste auf. Er hält die Wählerliste bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden und nimmt erforderlich werdende Berichtigungen vor.
- (3) Die Wählerliste ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Abs. 1 Satz 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe bei dem jeweiligen Gericht zur Einsicht auszuliegen.
- (4) Der Tag, an dem die Wählerliste ausgelegt wird, und der Zeitpunkt einer nachträglichen Berichtigung sind auf der Wählerliste zu vermerken.

§ 6

Einspruch gegen die Wählerliste

- (1) Jeder Richter kann bei dem Wahlvorstand schriftlich bis eine Woche vor der Wahl Einspruch gegen die Wählerliste einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist dem Richter, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens bis drei Werktage vor der Wahl, schriftlich mitzuteilen. Bei begründetem Einspruch ist die Wählerliste zu berichtigen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist darf die Wählerliste nur bei Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche sowie bei Änderung der Wahlberechtigung eines Richters berichtigt werden.

§ 7

Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand leitet spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Erlass eines Wahlausschreibens, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist, die Wahl ein. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich, spätestens an dem auf den Erlass folgenden Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe auszuhängen (§ 3 Abs. 4). Der Tag der Bekanntmachung ist auf dem Wahlausschreiben zu vermerken.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. den Ort und Tag seines Erlasses;
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Richterrates;
 3. den Hinweis, dass nur Richter wählen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
 4. den Ort und den Zeitraum der Auslegung der Wählerliste;
 5. den Hinweis auf das Einspruchsrecht nach § 6 Abs. 1;
 6. den Hinweis, wer für das Amt eines Mitgliedes des Richterrates wählbar ist;
 7. den Hinweis auf das Vorschlagsrecht der wahlberechtigten Richter und der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter;
 8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen werden und dass nur gewählt werden kann, wer in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen worden ist;
 10. den Hinweis, dass Briefwahl möglich ist und dass im Falle der Briefwahl die Wahlunterlagen dem Wahlberechtigten als zugegangen gelten, wenn der Wahlberechtigte nicht

spätestens drei Arbeitstage vor dem Wahltag dem Wahlvorstand den Nichtzugang angezeigt hat;

11. den Wahltag, den Wahlort sowie Beginn und Ende der Stimmabgabe;
 12. den Hinweis, zu welchem Zeitpunkt im Falle der Briefwahl der Wahlbrief dem Wahlvorstand spätestens zugegangen sein muss; anzugeben sind Datum und Uhrzeit;
 13. Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Stimmenauszählung.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

§ 8

Einreichen der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Der Vor- und Familienname sowie die Amtsbezeichnung der vorgeschlagenen Richter sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Richter beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Vorschlagende hat seinen Vor- und Familiennamen nebst Amtsbezeichnung anzugeben und den Wahlvorschlag zu unterschreiben.
- (3) Jeder Wahlvorschlag aus den Reihen der Richterschaft ist von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Richter zu unterschreiben; es sind jedoch wenigstens zwei und höchstens zehn Unterschriften erforderlich. Jeder wahlberechtigte Richter kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Eine Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für einen Wahlvorschlag der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann nur innerhalb der Frist des Absatzes 1 geändert werden. Alle Unterzeichner des Wahlvorschlages müssen der Änderung zustimmen.

§ 9

Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlvorschlag den Tag des Eingangs. Dies gilt auch für berichtigte Wahlvorschläge nach Absatz 4.
- (2) Ein nicht ordnungsgemäßer Wahlvorschlag ist unter Hinweis auf den Grund unverzüglich an denjenigen Richter zurückzugeben, dessen Unterschrift an erster Stelle steht. Satz 1 gilt für von Berufsverbänden eingereichte Wahlvorschläge entsprechend.
- (3) Nicht ordnungsgemäß sind insbesondere Wahlvorschläge, die nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 bis 3 entsprechen.
- (4) Für die erneute Einreichung nicht ordnungsgemäßer Wahlvorschläge werden die Fristen des § 8 Abs. 1 und des § 10 Abs. 3 Satz 1 um drei Werktage verlängert. Bei der Rückgabe des Wahlvorschlags ist auf diese Fristen hinzuweisen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für verspätet eingereichte Wahlvorschläge.

§ 10

Zusammenstellung des Gesamtwahlvorschlages

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Namen der vorgeschlagenen Richter in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Amtsbezeichnung zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen.
- (2) Der Gesamtwahlvorschlag soll doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie zu wählen sind.
- (3) Werden weniger Richter vorgeschlagen, setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist von einer Woche zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Die Nachfrist ist durch Aushang (§ 3 Abs. 4) bekannt zu geben. Nach Ablauf der Nachfrist sind die Wahlen mit den vorgeschlagenen Kandidaten durchzuführen; Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur so viele Richter gültig vorgeschlagen, dass im Falle ihrer Wahl die Voraussetzungen für eine Neuwahl vorliegen würden, ist das Wahlverfahren unverzüglich erneut einzuleiten. In diesem Fall gilt § 4 Satz 1 nicht, die Wahlen sind zum frühestmöglichen Termin durchzuführen.

§ 11

Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlages

- (1) Der Gesamtwahlvorschlag ist unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe, jedoch mindestens vier Wochen vor der Wahl, auszuhängen (§ 3 Abs. 4). Der Tag der Bekanntmachung ist auf dem Gesamtwahlvorschlag zu vermerken.
- (2) Einwendungen gegen den Gesamtwahlvorschlag sind binnen einer Woche ab Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich geltend zu machen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung dem einspruchsführenden Richter bis zwei Wochen vor der Wahl mitzuteilen ist.

§ 12

Inhalt der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in derselben Reihenfolge wie im Gesamtwahlvorschlag unter Angabe von Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung aufzuführen.

§ 13

Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten an, wie Mitglieder des Richterrates zu wählen sind, legt den Stimmzettel in einen Umschlag (Wahlumschlag) und verschließt diesen. Nach Feststellung seines Namens in der Wählerliste und dem Vermerk seiner Teilnahme an der Wahl legt er den Wahlumschlag in die Wahlurne.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der auf Grund eines körperlichen Gebrechens seine Stimme nicht eigenhändig abgeben kann, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich ist, und teilt dies dem Wahlvorstand mit.
- (3) Der Wahlvorstand trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet ausfüllen kann.
- (4) Vor Beginn der Stimmabgabe prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass Wahlumschläge nicht ohne sichtbare Beschädigung des Verschlusses entnommen werden können.
- (5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.
- (6) Bei Unterbrechung der Stimmabgabe sowie zwischen Ende der Stimmabgabe und Beginn der Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand die Wahlurne so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist.

§ 14

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen, haben dies dem Wahlvorstand bis spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Wahlvorstand leitet den Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen größeren Umschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Richters sowie den Vermerk „Wahl zum Richterrat“ trägt (Wahlbriefumschlag), zu. Er übersendet außerdem eine vorgedruckte, vom Wahlberechtigten zu unterschreibende Erklärung, in der dieser versichert, dass er den Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt hat; dies gilt nicht für einen Wahlberechtigten im Sinne von § 13 Abs. 2.

(3) Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung der Wahlunterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Die Wahlunterlagen gelten dem Wahlberechtigten als zugegangen, wenn dieser nicht spätestens drei Arbeitstage vor dem Wahltag dem Wahlvorstand anzeigt, dass ihm keine Wahlunterlagen zugegangen sind.

(5) Sofern noch möglich, hat der Wahlvorstand auch denjenigen Wahlberechtigten Wahlunterlagen auszuhändigen, die nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist anzeigen, ihre Stimmen durch Briefwahl abgeben zu wollen, oder die nach Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Frist anzeigen, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben.

§ 15

Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle des § 13 Abs. 2 soll die Hilfeleistung auf der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 abzugebenden Erklärung vermerkt werden.

(2) Der Wähler übermittelt zum Zweck der Stimmabgabe den Wahlbrief dem Wahlvorstand. Der Wahlbrief besteht aus dem verschlossenen Wahlbriefumschlag, dem verschlossenen Wahlumschlag, dem Stimmzettel und der unterschriebenen Erklärung gemäß § 14 Abs. 2. Der Stimmzettel muss im Wahlumschlag, dieser zusammen mit der Erklärung im Wahlbriefumschlag enthalten sein. Der Wahlbrief muss dem Wahlvorstand vor Ende der Stimmabgabe zugegangen sein.

§ 16

Behandlung der eingehenden Wahlbriefe

(1) Der Wahlvorstand versieht die eingehenden Wahlbriefe mit einem Eingangsstempel und nimmt sie ungeöffnet unter Verschluss. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Während der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand den Wahlbriefen den Wahlumschlag und prüft, ob eine vom Wahlberechtigten unterzeichnete vordruckte Erklärung (§ 14 Abs. 2 Satz 2) beigelegt ist. Die Erklärungen sind gesondert zu den Wahlunterlagen zu nehmen, die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe versieht der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs und nimmt sie ungeöffnet gesondert zu den Wahlvorgängen. Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe sind einen Monat nach Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses ungeöffnet vom Richterrat zu vernichten.

§ 17

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind insbesondere nicht amtliche und solche Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben werden,
2. die zusammen mit einem nicht gleich lautenden Stimmzettel in demselben Wahlumschlag abgegeben werden,
3. die im Falle der Briefwahl nicht zusammen mit einer Erklärung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 abgegeben werden,
4. die verspätet eingehen,
5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
6. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten oder
7. auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder des Richterrates zu wählen sind.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 18

Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen findet unmittelbar nach Ende der Stimmabgabe oder an dem auf den Wahltag folgenden Arbeitstag in öffentlicher Sitzung statt.

(2) Der Wahlvorstand zählt die auf die einzelnen Richter entfallenden gültigen Stimmen zusammen. Zu Mitgliedern des Richterrates sind die Richter mit den höchsten Stimmenzahlen, die nächstfolgenden zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 19

Wahniederschrift

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Summe aller abgegebenen Stimmzettel;
2. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel;
3. jeweils die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels maßgeblichen Gründe;
4. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen;
5. eine Aufzählung der Fälle, in denen bei gleicher Stimmenzahl durch Los entschieden wurde;
6. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder;
7. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 20

Benachrichtigung der gewählten Kandidaten

Zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern gewählte Kandidaten sind unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu benachrichtigen.

§ 21

Bekanntmachung und Berichtigung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang bekannt gemacht. Eine Abschrift des Wahlergebnisses ist dem Gerichtsvorstand zu übermitteln.

(2) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten des bekannt gemachten Wahlergebnisses kann der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag berichtigen. Die Berichtigung ist gleichfalls durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu machen.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle die Wahl betreffenden Unterlagen sind bis zur Bekanntmachung des Ergebnisses der nächsten Wahl aufzubewahren. § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt Wahl zum Präsidialrat

§ 23

Anwendbare Vorschriften

Bei der Wahl zum Präsidialrat wird das Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 22 entsprechend, soweit nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 24**Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand wird bei dem jeweiligen obersten Landesgericht eines Gerichtszweiges gebildet. Sofern bei diesem Gericht die Wahlen zum Präsidial- und zum Richterrat gleichzeitig durchgeführt werden, kann ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden.
- (2) Der Wahlvorstand wird von dem amtierenden Präsidialrat bestellt. § 25 Abs. 3 Satz 3 SächsRiG bleibt unberührt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Richtern.

§ 25**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind bei allen Gerichten des jeweiligen Gerichtszweiges auszuhängen.

§ 26**Wählerliste**

Die Wählerliste ist bei allen Gerichten des jeweiligen Gerichtszweiges auszulegen.

§ 27**Wahlausschreiben**

Das Wahlausschreiben muss außerdem den Hinweis enthalten, wer für das Amt

1. des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidialrates,
2. eines weiteren Mitgliedes des Präsidialrates wählbar ist (§ 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1 SächsRiG).

§ 28**Wahlvorschläge, Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel**

- (1) Bei Wahlvorschlägen sind zusätzlich das Geburtsjahr der vorgeschlagenen Richter und das Gericht anzugeben, bei dem die Richter hauptamtlich tätig sind.

- (2) Für die Wahl ist je ein Gesamtwahlvorschlag für die Wahl
1. des Vorsitzenden des Präsidialrates,
 2. des stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidialrates und
 3. der weiteren Mitglieder des Präsidialrates aufzustellen. § 23 Abs. 2 SächsRiG bleibt unberührt.
- (3) § 10 Abs. 2 gilt bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidialrates nicht.
- (4) Absatz 1 gilt für die Erstellung des Gesamtwahlvorschlages sowie des Stimmzettels entsprechend.

§ 29**Auszählung**

- (1) Die Wahlumschläge dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Erklärungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 zu den Wahlunterlagen genommen, die Wahlbriefumschläge vernichtet und die Wahlumschläge vermischt worden sind.
- (2) Zum Vorsitzenden des Präsidialrates und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidialrates ist derjenige Gerichtspräsident gewählt, auf den jeweils die meisten Stimmen entfallen.

§ 30**Benachrichtigung des Staatsministeriums der Justiz**

Eine Abschrift des Wahlergebnisses ist dem Staatsministerium der Justiz zu übermitteln.

**Vierter Abschnitt
Schlussvorschrift****§ 31****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Juni 1999

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Einführung der Kopfnoten Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
und zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung
Vom 6. Juli 1999

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), wird verordnet:

Artikel 1**Änderung der Schulordnung Grundschulen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), geändert durch § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153, 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) Die § 16 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 16 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“.
 - c) Die § 20 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 20 aufgehoben“.

d) Die § 21 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 21 aufgehoben“.

2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie seine Leistungsbereitschaft“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt gefasst: „(6) Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme und Toleranz und Gemeinsinn, Selbsteinschätzung. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft.“

Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

„sehr gut“	(1);
„gut“	(2);
„befriedigend“	(3);
„ausreichend“	(4);
„mangelhaft“	(5).

Verbale Einschätzungen ergänzen und präzisieren diese Bewertung. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers und das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

(8) Den Noten gemäß Absatz 7 liegen folgende Definitionen zu Grunde:

1. Die Note „*sehr gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist.
2. Die Note „*gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist.
3. Die Note „*befriedigend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist.
4. Die Note „*ausreichend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist.
5. Die Note „*mangelhaft*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.“

4. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. In der Klassenstufe 1 wird die Halbjahresinformation mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt. Ab der Klassenstufe 2 erfolgt die Benotung nach Maßgabe von § 15 Abs. 3. Ab der Klassenstufe 2 sind auch Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie beinhalten die Noten

1. gemäß § 15 Abs. 3,
2. ab der Klassenstufe 2 die Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres sowie
3. in den Klassenstufen 1, 2 und 3 eine Beschreibung der Lernentwicklung; hier werden Aussagen über kognitive, kreative, musische und motorische Fähigkeiten getroffen und über den Stand des Lernens in den einzelnen Fächern informiert.

Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schüler beinhalten.“

Artikel 2

Änderung der Schulordnung Mittelschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 879), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153, 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Fünften Teils werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
- b) Die § 18 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 18 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“.

2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie seine Leistungsbereitschaft“ gestrichen.
- c) Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(8) Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme und Toleranz und Gemeinsinn, Selbsteinschätzung. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(9) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

„sehr gut“	(1);
„gut“	(2);
„befriedigend“	(3);
„ausreichend“	(4);
„mangelhaft“	(5).

Verbale Einschätzungen ergänzen und präzisieren diese Bewertung. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers und das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

(10) Den Noten gemäß Absatz 9 liegen folgende Definitionen zu Grunde:

1. Die Note „*sehr gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist.
2. Die Note „*gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist.
3. Die Note „*befriedigend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist.
4. Die Note „*ausreichend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist.

5. Die Note „*mangelhaft*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Verhalten und die Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Verhalten sowie die Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Schulordnung Gymnasien

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 220), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153, 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) Die § 19 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 19 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“.
2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Verhalten und Mitarbeit in den Klassenstufen 5 bis 10“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie seine Leistungsbereitschaft“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(7) Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme und Toleranz und Gemeinsinn, Selbsteinschätzung. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

„sehr gut“	(1);
„gut“	(2);
„befriedigend“	(3);
„ausreichend“	(4);
„mangelhaft“	(5).

Verbale Einschätzungen ergänzen und präzisieren diese Bewertung. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers und das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

(9) Den Noten gemäß Absatz 8 liegen folgende Definitionen zu Grunde:

1. Die Note „*sehr gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist.
2. Die Note „*gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist.
3. Die Note „*befriedigend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist.
4. Die Note „*ausreichend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist.
5. Die Note „*mangelhaft*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Verhalten und die Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Verhalten sowie die Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 27. März 1996 (SächsGVBl. S. 167), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153, 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Mitarbeit, Fleiß und Ordnung“ ersetzt.
 - b) Die § 25 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 25 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“.
 - c) Die § 28 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 28 aufgehoben“
 - d) Die § 29 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst: „§ 29 aufgehoben“
2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, seine Leistungsbereitschaft“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Am Ende“ durch das Wort „In“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „am Ende des zweijährigen Besuchs“ durch die Worte „im zweiten Schuljahr“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Leistungen“ die Angabe „und auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ eingefügt.
 - e) Die Absätze 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(7) Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme und Toleranz und Gemeinsinn,

Selbsteinschätzung. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

„sehr gut“	(1);
„gut“	(2);
„befriedigend“	(3);
„ausreichend“	(4);
„mangelhaft“	(5).

Verbale Einschätzungen ergänzen und präzisieren diese Bewertung. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers und das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

(9) Den Noten gemäß Absatz 8 liegen folgende Definitionen zu Grunde:

1. Die Note „*sehr gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist.
2. Die Note „*gut*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist.
3. Die Note „*befriedigend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist.
4. Die Note „*ausreichend*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist.
5. Die Note „*mangelhaft*“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.“

4. Die §§ 28 und 29 werden aufgehoben.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand des Schülers nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Benotung erfolgt nach Maßgabe von § 25. In der Klassenstufe 1 und für Schüler der übrigen Klassenstufen der Schule für geistig Behinderte und für geistig behinderte Schüler in anderen Förderschultypen wird die Halbjahresinformation mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab der Klassenstufe 2 sind Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen. Für Schüler der Schule für Erziehungshilfe gilt dies mit der Maßgabe, dass das Betragen nicht bewertet wird. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es beinhaltet Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern und ab der Klassenstufe 2 Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres; § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.“

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„In den Klassenstufen 1, 2 und 3 und für die Schüler der übrigen Klassenstufen der Schule für geistig Behinderte und geistig behinderte Schüler in anderen Förderschultypen mit Ausnahme des Abgangsjahres enthält das Jahreszeugnis sachliche Feststellungen zum Lernbereich; hier werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit des Schülers, insbesondere zum Sprachverständnis, zum mündlichen Ausdruck und zur schriftlichen Darstellung, zur Fähigkeit der Körperbeherrschung, zur Beherrschung der Sinne und zu den kreativen und kognitiven Leistungen getroffen und über den Stand des Lernens in den einzelnen Fächern informiert. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die weitere Förderung der Schüler unter Berücksichtigung ihrer Behinderung beinhalten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An der Schule für Erziehungshilfe wird Betragen nicht bewertet.“

Artikel 5

Änderung der Schulintegrationsverordnung

In § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) werden die Worte „Verhalten und Mitarbeit“ durch die Angabe „Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung

Dem § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), die durch Verordnung vom 10. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 351) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann auf Antrag die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch das Regionalschulamt angemessen verlängert werden.“

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 1999

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Verordnung über den Erwerb
einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach
Vom 21. Mai 1999**

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (LbVO) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zulassung“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Schulpraktische Prüfung“.
2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zu einer berufsbegleitenden Weiterbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer genehmigten Ersatzschule tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung in zwei Fächern,
 2. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten
 - a) Hochschulabschluss als Diplomlehrer in mindestens einem Fach,
 - b) Hochschulabschluss als Lehrer an berufsbildenden Schulen oder
 - c) Staatsexamensabschluss in mindestens einem Fach.
- Der Begriff ‚Fach‘ erfasst auch die Fachrichtung.

§ 2

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin auf dem Dienstweg an das zuständige Regionalschulamt zu richten. Dieses entscheidet bei Bewerbern aus öffentlichen Schulen nach Bedarf sowie Eignung, Befähigung und Leistung des Bewerbers über die Zulassung. Bei der Entscheidung können ferner der dienstliche Einsatz, der vorgesehene dienstliche Einsatz, das Alter, das Vorliegen einer Schwerbehinderung und die Stellungnahme des Schulleiters berücksichtigt werden.

(2) Die Zulassung kann vom Ergebnis einer fachlichen Prüfung abhängig gemacht werden.

(3) Bewerbern aus Ersatzschulen sind 5 vom Hundert der Teilnehmerplätze zur Verfügung zu stellen. Übersteigt die Anzahl der Bewerber aus Ersatzschulen diesen Anteil, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber aus öffentlichen Schulen geringer als die Zahl der für diese zur Verfügung stehenden Plätze, können freie Plätze noch an Bewerber aus Ersatzschulen vergeben werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen“ durch die Worte

„Höhere Lehramt an Gymnasien beziehungsweise an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 werden die Worte „das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift“ durch die Worte „die Ausbildungsstätte“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Worte „Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt)“ durch die Angabe „zuständigen Regionalschulamt, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen,“ ersetzt.

b) Im Satz 2 werden die Worte „Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen“ durch die Worte „Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

5. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Aushändigung des Zeugnisses. Das Regionalschulamt bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung.“

6. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Zulassung

Das zuständige Regionalschulamt kann Bewerber zulassen, die im Freistaat Sachsen als Lehrer an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer genehmigten Ersatzschule tätig sind und

1. die wissenschaftliche Ausbildung gemäß dem Ersten Abschnitt dieser Verordnung erfolgreich abgelegt haben,
2. die einen Hochschulabschluss in einem Fach oder in einer Fachrichtung, der in Art und Umfang der Ausbildung in einem Fach oder einer Fachrichtung der Lehramtsprüfungsordnung I entspricht, nachweisen, oder
3. eine Prüfung, die durch das Staatsministerium für Kultus einer Wissenschaftlichen Prüfung im Sinne von § 5 gleichgestellt ist, nachweisen.

Bei der Zulassung zur schulpraktischen Bewährung für das Lehramt an Mittelschulen ist außerdem der Nachweis von Kenntnissen in Latein, bei der Zulassung für das Höhere Lehramt an Gymnasien und für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ist der Nachweis des Latinums erforderlich, wenn die Regelungen der Lehramtsprüfungsordnung I dieses als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung vorsehen.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten an den Staatlichen Seminaren.

§ 9

Dauer der Ausbildung

Die schulpraktische Bewährung für Bewerber nach § 8 dauert zwei Schulhalbjahre und beginnt in der Regel mit Schuljahresanfang. Sie wird durch eine begleitende Ausbildung an einem Staatlichen Seminar des entsprechenden Lehramtes unterstützt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „beziehungsweise den freien Träger der Schule“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „bei Teilnehmern aus öffentlichen Schulen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Teilnehmern aus Ersatzschulen entscheidet der freie Träger über eine Anrechnung auf die Arbeitszeit.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Schulpraktische Prüfung

(1) Am Ende der schulpraktischen Bewährung erfolgt eine Prüfung vor dem zuständigen Regionalschulamt, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen, die spätestens am Ende des folgenden Schulhalbjahres abgeschlossen sein muss. Sie umfasst bei der Ausbildung für das Lehramt an Mittelschulen eine Lehrprobe und ein Kolloquium, bei der Ausbildung für das Höhere Lehramt an Gymnasien und für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen zwei Lehrproben und

ein Kolloquium. Beim Höheren Lehramt an Gymnasien ist jeweils eine Lehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II abzulegen. Das Kolloquium schließt die Didaktik des Faches, die Pädagogik und das Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht sowie das schulbezogene Jugend- und Elternrecht mit ein und dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung und Bewertung finden die Vorschriften über die Lehrprobe und die mündliche Prüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im jeweiligen Lehramt nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Aushändigung des Zeugnisses. Das Regionalschulamt bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung.“
10. Dem § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Aushändigung des Zeugnisses zeitgleich mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung.“

11. Die Anlage 1 (zu § 6) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 6)

Regionalschulamt _____¹
Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen

Zeugnis

Herr/Frau² _____

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung vor dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen die Wissenschaftliche Prüfung für das Höhere³ Lehramt

an _____

nach den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBl. S. 173), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 157),

für das Fach/die Fachrichtung² _____

mit folgenden Endnoten bestanden:

Schriftliche Prüfung _____

Mündliche Prüfung _____

Fachpraktische Prüfung³ _____

Gesamtnote im Fach _____

Die Ausbildung und Prüfung erfolgte gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 413).

Damit wurde die unbefristete Lehrerlaubnis zur Erteilung von Unterricht

im Fach/ in der Fachrichtung² _____

für alle Klassen der/ des² _____

erworben.

Dienstsiegel

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Zutreffende Ortsbezeichnung einsetzen

² Nichtzutreffendes streichen

³ streichen, falls nicht zutreffend“

12. Die Anlage 2 (zu §§ 12 und 15) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu §§ 12 und 15)

Regionalschulamt _____¹
Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen

Zeugnis

Herr/Frau² _____

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen des Vorbereitungsdienstes/der schulpraktischen Bewährung²

für das Höhere³ Lehramt an _____

gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 413), folgende Leistungen nachgewiesen:

Mündliche Prüfung Fachdidaktik³ _____

Kolloquium (unter Einschluss der Didaktik des Faches, der Pädagogik und des Schulrechts, Dienst- und Beamtenrechts sowie des schulbezogenen Jugend- und Elternrechts)³

1. Lehrprobe _____

2. Lehrprobe³ _____

Damit wurde die Lehrbefähigung im Fach/ in der Fachrichtung²

für das Höhere³ Lehramt an _____

erworben.

Dienstsiegel

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Zutreffende Ortsbezeichnung einsetzen

² Nichtzutreffendes streichen

³ streichen, falls nicht zutreffend“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Mai 1999

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten
und Fachhochschulen im Studienjahr 1999/2000
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1999/2000 – SächsZZVO 1999/2000)
Vom 15. Juni 1999

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 1999/2000 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 1999/2000 aufgenommen, wenn die Anlage keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2000 ausweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und der Technischen Universität Chemnitz zum SS 2000 Studienanfänger zugelassen, wenn die Zahl der Studienanfänger zum WS 1999/2000 die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida (FH) im berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik und an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) in den Studiengängen Gebärdensprachdolmetschen und Pflegemanagement sowie in den Aufbaustudiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen nur zum SS 2000 aufgenommen.

(4) Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau werden nur Bewerber zugelassen, die ein universitäres Vordiplom abgelegt oder einen vergleichbaren Ausbildungsstand erreicht haben. Im Übrigen gilt Absatz 1.

(5) Studienanfänger im Studiengang Kommunikationsgestaltung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) werden zum WS 1999/2000 nicht und zum SS 2000 nur dann zugelassen, wenn die Anlage durch die Festsetzung von Zulassungszahlen für diesen Studiengang ergänzt wird.

§ 2

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden für das WS 1999/2000 und das SS 2000 Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester). Ausgenommen sind die Studiengänge Biochemie, Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig.

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu

aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber sind die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) zugrunde zu legen.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im Studienjahr 1999/2000 nicht aufgenommen

1. an der Hochschule Mittweida (FH) in den Studiengängen
 - a) Immobilien- und Gebäudemanagement,
 - b) Ingenieurmanagement (Bakkalaureat);
2. an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) in den Studiengängen
 - a) Betriebswirtschaft (Aufbaustudiengang),
 - b) Gebärdensprachdolmetschen;
3. am Internationalen Hochschulinstitut Zittau im Studiengang Sozialwissenschaften.

(5) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium in ein fünftes oder höheres Fachsemester nicht aufgenommen

1. an der Technischen Universität Dresden im Studiengang Internationale Beziehungen;
2. an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Studiengang Geoökologie;
3. an der Hochschule Mittweida (FH) im Studiengang Medienmanagement;
4. an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH) im Studiengang Marketing Elektrotechnik/Elektronik;
5. an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) in den Studiengängen
 - a) Recycling- und Baumaschinen,
 - b) Außenwirtschaft (Aufbaustudiengang),
 - c) Medienwirtschaft (Aufbaustudiengang).

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1998/1999 – SächsZZVO 1998/1999 vom 24. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 284), geändert durch Verordnung vom 1. September 1998 (SächsGVBl. S. 493), außer Kraft.

Dresden, den 15. Juni 1999

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 und 5, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)

Universität Leipzig

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger	
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	(Magister) Nebenfach	2	82 (WS 1999/2000) 30 (SS 2000)
Anglistik	(Magister) Hauptfach	2	150 (WS 1999/2000) 30 (SS 2000)
	Nebenfach	2	102 (WS 1999/2000) 20 (SS 2000)
Amerikanistik	(Magister) Hauptfach	2	80 (WS 1999/2000) 15 (SS 2000)
	Nebenfach	2	29 (WS 1999/2000) 6 (SS 2000)
Betriebswirtschaftslehre	(Diplom)	1	284
Betriebswirtschaftslehre	(Magister) Nebenfach	2	40
Biochemie	(Diplom)	2	39
Biologie	(Diplom)	1	57
Erziehungswissenschaft	(Magister) Hauptfach	2	81
	Nebenfach	2	41
Erziehungswissenschaft (Erwachsenenpädagogik)	(Magister) Hauptfach	2	23
Ethnologie	(Magister) Hauptfach	2	45
	Nebenfach	2	32
Geographie	(Diplom)	2	55
Journalistik	(Magister) Nebenfach	2	184 (WS 1999/2000) 20 (SS 2000)
Kulturwissenschaft	(Magister) Hauptfach	2	108
	Nebenfach	2	52
Kommunikations- und Medienwissenschaft	(Magister) Hauptfach	2	115
	Nebenfach	2	186 (WS 1999/2000) 20 (SS 2000)
Kunstgeschichte	(Magister) Hauptfach	2	40 (WS 1999/2000) 15 (SS 2000)
	Nebenfach	2	25 (WS 1999/2000) 15 (SS 2000)
Lehramt Englisch an Gymnasien		2	31 (WS 1999/2000) 8 (SS 2000)
Lehramt Englisch an Mittelschulen/ Förderschulen		2	3 (WS 1999/2000) 1 (SS 2000)
Lehramt an Förderschulen		2	101
Lehramt an Förderschulen (Erweiterungsstudiengang)		2	10
Medizin (Staatsprüfung)		1	350
Pharmazie (Staatsprüfung)		1	57
Politikwissenschaft (Diplom)		2	35
Politikwissenschaft	(Magister) Hauptfach	2	70
	Nebenfach	2	75 (WS 1999/2000) 15 (SS 2000)
Psychologie (Diplom)		1	75
Psychologie	(Magister) Nebenfach	2	75

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	1	428
Soziologie (Diplom)	2	63
Soziologie (Magister)		
Hauptfach	2	114
Nebenfach	2	125 (WS 1999/2000) 26 (SS 2000)
Sportwissenschaft (Diplom)	2	110
Sportwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	27
Theaterwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	78
Nebenfach	2	48
Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	144
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	40
Volkswirtschaftslehre (Magister)		
Nebenfach	2	13
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	55
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	19
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	60
Technische Universität Dresden		
Allgemeine Erziehungswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	86
Architektur (Diplom)	1	165
Betriebswirtschaftslehre	1	200
Biologie (Diplom)	1	48
Germanistik/Literaturwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	160
Germanistik/Sprachwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	40
Geographie (Diplom)	2	160
Internationale Beziehungen	2	30
Kommunikationswissenschaft		
Hauptfach	2	48 (WS 1999/2000) 12 (SS 2000)
Nebenfach	2	32 (WS 1999/2000) 8 (SS 2000)
Landschaftsarchitektur (Diplom)	2	55
Lebensmittelchemie (Diplom)	1	60
Medizin (Staatsprüfung)	1	156
Neuere und neueste Geschichte (Magister)		
Hauptfach	2	66
Nebenfach	2	123
Politikwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	87 (WS 1999/2000) 43 (SS 2000)
Nebenfach	2	100 (WS 1999/2000) 50 (SS 2000)
Psychologie (Diplom)	1	120
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	60
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	1	475
Rechtswissenschaft (Magister)		
Nebenfach	2	60
Sozialpädagogik (Diplom)	2	65
Soziologie (Diplom)	2	55 (WS 1999/2000) 25 (SS 2000)

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Soziologie	(Magister) Hauptfach	2	30 (WS 1999/2000) 15 (SS 2000)
	Nebenfach	2	80 (WS 1999/2000) 35 (SS 2000)
Volkswirtschaftslehre (Diplom)		2	45
Wirtschaftsinformatik (Diplom)		2	60
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)		2	150
Wirtschaftspädagogik (Diplom)		2	55
Wirtschaftswissenschaft (Diplom) (Aufbaustudiengang)		2	120
Wirtschaftswissenschaft	(Magister) Nebenfach	2	50
Zahnmedizin (Staatsprüfung)		1	40
Technische Universität Chemnitz			
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)		1	350
Psychologie (Diplom)		1	65
Psychologie	(Magister) Nebenfach	2	100
Sozialpädagogik (Aufbaustudiengang)		2	54
Technische Universität Bergakademie Freiberg			
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)		1	210
Geoökologie (Diplom)		2	50
Markscheidewesen und Geodäsie (Diplom)		2	21
Internationales Hochschulinstitut Zittau			
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)		2	50
Sozialwissenschaften (Diplom)		2	25
Umwelttechnik (Diplom)		2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)		2	25
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)			
Agrarwirtschaft		2	40
Allgemeiner Maschinenbau		2	40
Architektur		2	60
Automatisierungstechnik		2	40
Bauingenieurwesen		2	120
Betriebswirtschaft		2	60
Chemieingenieurwesen/Umwelttechnik		2	40
Elektrotechnik		2	60
Fahrzeugtechnik		2	80
Gartenbau		2	20
Informatik		2	40
International Business Studies		2	40
Kartographie		2	40
Kommunikationstechnik		2	60
Kommunikationstechnik (Fernstudium)		2	30
Landespflege		2	40
Medieninformatik		2	40
Produktgestaltung		2	20
Produktionstechnik		2	40
Vermessungswesen		2	80
Vermessungswesen (Fernstudium)		2	30
Wirtschaftsinformatik		2	60
Wirtschaftsingenieurwesen		2	80
Wirtschaftsingenieurwesen (Fernstudium)		2	30

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)		
Architektur	2	80
Bauingenieurwesen	2	215
Betriebswirtschaft	2	116
Bibliothekswesen	2	43
Buchhandel/Verlagswirtschaft	2	43
Drucktechnik	2	46
Elektrotechnik	2	100
Energietechnik	2	70
Informatik	2	80
Maschinenbau	2	38
Medientechnik	2	40
Museologie	2	22
Sozialwesen	2	72
Verlagsherstellung	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)	2	34
Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik)	2	24
Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau)	2	20
Wirtschaftsmathematik	2	30
Hochschule Mittweida (FH)		
Angewandte Mathematik	2	20
Betriebswirtschaft	2	80
Elektrotechnik	2	75
Feinwerktechnik	2	20
Gebäudetechnik	2	30
Immobilien- und Gebäudemanagement	2	40
Ingenieurmanagement (Bakkalaureat)	2	20
Informatik	2	30
Maschinenbau	2	30
Medienmanagement	2	60
Medientechnik	2	80
Medizinische Physik (Aufbaustudium) (berufsbegleitend)	2	20
Mikrosystemtechnik	2	25
Physikalische Technik	2	30
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	2	50
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (berufsbegleitend)	2	50 (SS 2000)
Stahl- und Metallbau	2	30
Umwelttechnik	2	60
Wirtschaftsinformatik	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Westfälische Hochschule Zwickau (FH)		
Architektur	2	40
Fachbereich Angewandte Kunst (Holzgestaltung, Modedesign, Musik- instrumentenbau, Textildesign, Textilkunst)	2	35
Betriebswirtschaft	2	105
Betriebswirtschaft (Aufbaustudiengang)	2	60 (SS 2000)
Elektrotechnik	2	60
Gebärdensprachdolmetschen	2	15 (SS 2000)
Industrial Management and Engineering	2	30
Informatik	2	60

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
Kraftfahrzeugelektronik	2	30
Kraftfahrzeugtechnik	2	120
Maschinenbau	2	30
Management für Betriebe mit öffentlichen Aufgaben (Öffentliche Wirtschaft)	2	60
Physikalische Technik	2	60
Pflegemanagement	2	40 (SS 2000)
Recycling- und Baumaschinen	2	20
Textil- und Ledertechnik	2	20
Umwelttechnik und Recycling (Aufbaustudiengang)	2	15
Verkehrssystemtechnik	2	30
Versorgungs- und Umwelttechnik	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2000)
Wirtschaftssprachen (Languages and Business Administration)		
Erstsprache Chinesisch	2	15
Erstsprache Französisch	2	15
Erstsprache Spanisch	2	15
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH)		
Architektur	2	30
Bauingenieurwesen	2	50
Betriebswirtschaft	2	90
Chemie	2	20
Elektrotechnik	2	50
Energie- und Umwelttechnik	2	30
Heilpädagogik/Behindertenpädagogik	2	30
Informatik	2	40
Kommunikationspsychologie	2	30
Marketing Elektrotechnik/Elektronik	2	20
Maschinenbau	2	35
Mechatronik	2	20
Ökologie und Umweltschutz	2	45
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	2	90
Studienkolleg	2	110
Tourismus	2	55
Übersetzen (Englisch/Tschechisch)	2	30
Verfahrenstechnik	2	20
Ver- und Entsorgungstechnik	2	20
Wirtschaftsingenieurwesen	2	35
Wirtschaftsmathematik	2	20
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	60

* 1 = Vergabe durch ZVS

2 = Vergabe durch Hochschule

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den
Studentenwerken im Freistaat Sachsen
(SächsBAföG-ZuVO)
Vom 24. Juni 1999

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (SächsAG-BAföG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist für die Studenten zuständig, die an der

1. Technischen Universität Chemnitz,
2. Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) immatrikuliert sind.

(2) Das Studentenwerk Dresden ist für die Studenten zuständig, die an der

1. Technischen Universität Dresden,
2. Hochschule für Bildende Künste Dresden,
3. Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden,
4. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH),
5. Hochschule Zittau/Görlitz (FH),
6. Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz und am
7. Internationalen Hochschulinstitut Zittau immatrikuliert sind.

(3) Das Studentenwerk Freiberg ist für die Studenten zuständig, die an der

1. Technischen Universität Bergakademie Freiberg,
2. Hochschule Mittweida (FH) immatrikuliert sind.

(4) Das Studentenwerk Leipzig ist für die Studenten zuständig, die an der

1. Universität Leipzig,
2. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,

3. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,

4. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) immatrikuliert sind.

(5) Für die Studenten an Hochschulen nichtstaatlicher Träger ist im Regierungsbezirk Chemnitz das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, im Regierungsbezirk Dresden das Studentenwerk Dresden und im Regierungsbezirk Leipzig das Studentenwerk Leipzig zuständig.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen (SächsBAföG-ZuVO) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 251), außer Kraft.

Dresden, den 24. Juni 1999

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Eigenkontrollverordnung
Vom 15. Juni 1999

Aufgrund von § 65 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind an das Abwasser zum Zweck der Verringerung der Schadstofffracht

1. in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt oder

2. in Anhängen zur allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-AbwasserVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (GMBl. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 7 Satz 1 Nr. 1 AbwV fortgelten, Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt,

ist mit den Untersuchungen des Abwassers ein vom Landesamt für Umwelt und Geologie im Rahmen der Qualitätssicherung bestätigtes Labor zu beauftragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen für die Eigenkontrolle der Gewässerbenutzungen werden im die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid gemäß den nach der Abwasserverordnung beschriebenen Verfahren geregelt, soweit in den Anhängen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „wenn in den branchenspezifischen Anhängen zur Abwasserverordnung oder gemäß § 7 AbwV fortgeltenden Verwaltungsvorschriften bestimmt ist,“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Der Jahresbericht ist
1. von allen Einleitern, für deren Abwasser gemäß § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt oder für das in nach § 7 AbwV fortgeltenden Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt sind,
 2. von allen Betreibern öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen mit mehr als 5 000 Einwohnerwerten (EW) Anschlusswert und
 3. von industriellen Einleitern, deren Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser für mehr als 4 000 EW Anschlusswert ausgelegt ist,
- bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432)“ durch die Angabe „des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) eingetragen sind, kann die Berichtspflicht nach den Absätzen 1 und 2 durch Dokumentationen im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt werden. Für nach DIN EN ISO 14001¹ zertifizierte Betriebe gilt Satz 1, sofern sie regelmäßig die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 informieren.“
- d) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung, Beuth-Verlag Berlin, Oktober 1996.“
4. In § 9 wird die Angabe „§ 135 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 16 SächsWG“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 22 SächsWG“ ersetzt.
5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kanalisationsanlagen“ die Worte „und auf Kanalisationen von gewerblich genutzten Grundstücken“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Grundlage für durchzuführende Eigenkontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist DIN 1986, Teil 30¹.“
- cc) Die Fußnote 1 in Anhang 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30 Instandhaltung, Beuth-Verlag Berlin, Januar 1995.“
- b) Nummer 2.1.1 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Dichtigkeitsprüfung erdverlegter Abwasserleitungen gelten die in DIN 1986, Teil 30, Tabelle 2 genannten Anlässe, Fristen und anzuwendenden Methoden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden der Rubrik „häusliches Abwasser“ gemäß DIN 1986, Teil 30, Tabelle 2 zugeordnet. In Abweichung zu der von DIN 1986, Teil 30, Tabelle 2 bestimmten Frist ist bei Kanalisationen, die gewerblich-industrielles Abwasser führen, die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage bis zum Jahr 2004 abzuschließen. Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann die erstmalige Dichtigkeitsprüfung für gewerbliches Abwasser führende Abwasserleitungen bis zum Jahre 2004 durch Inspektion mittels Kanalfernsehanlage ersetzt werden.“
6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die unter Nummer 3 abgedruckte Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 4 „Nachklärung“ Spalte 1, erster Spiegelstrich wird der erste Buchstabe „t“ durch den Buchstaben „w“ ersetzt.
- bb) Fußnote 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nummer 4.1 Satz 2 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:
 „a) Einleitungen von Abwasser, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind;“.
7. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 4 Buchst. h) wird die Angabe „aus Herkunftsbereichen im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 Satz 1 werden vor der Angabe „Rahmen-AbwVwV“ die Worte „Abwasserverordnung oder“ eingefügt.
- c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Entsprechend ist mit den in den branchenspezifischen Anhängen zur Abwasserverordnung oder in den gemäß § 7 AbwV fortgeltenden Regelungen aufgeführten Kontrollparametern zu verfahren.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 1999

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „Westtangente Bautzen“ für die Sicherung
der Planung der Straßenbaumaßnahme B 96/B 6, Westtangente Bautzen
im Stadtgebiet der Stadt Bautzen
Vom 10. Juni 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3) in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Westtangente Bautzen im Zuge der Bundesstraßen B 96 und B 6 wird das Planungsgebiet „Westtangente Bautzen“ im Stadtgebiet Bautzen festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 130 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr. Lagebezeichnung/Richtung

- | | |
|----|---|
| 1 | nordöstliche Ecke des Flurstückes 921, Gemarkung Seidau
entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 921, 922 Gemarkung Seidau zu |
| 2 | südwestliche Ecke des Flurstückes 922, Gemarkung Seidau
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 244 Gemarkung Seidau zu |
| 3 | nordwestliche Ecke des Flurstückes 258/1, Gemarkung Seidau
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 621/1 Gemarkung Seidau zu |
| 4 | südliche Ecke des Flurstückes 194, Gemarkung Seidau
das Flurstück 621/1 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu |
| 5 | nördliche Ecke des Flurstückes 192/2, Gemarkung Seidau
entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 192/2, 623/1, 639 (alle Gemarkung Seidau) zu |
| 6 | westliche Ecke des Flurstückes 640, Gemarkung Seidau
die Flurstücke 641, 643 (alle Gemarkung Seidau) geradlinig querend zu |
| 7 | nördlicher Punkt des Flurstückes 644, 122 m südlich von Punkt 6, Gemarkung Seidau
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 643 Gemarkung Seidau zu |
| 8 | nördlicher Punkt des Flurstückes 644, 55 m östlich von Punkt 7, Gemarkung Seidau
das Flurstück 643 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu |
| 9 | nordöstliche Ecke des Flurstückes 643, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau
das Flurstück 1779 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu |
| 10 | östlicher Punkt des Flurstückes 1779a, 63 m nordöstlich von Punkt 9, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1779a Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu |
| 11 | nordwestliche Ecke des Flurstückes 1779/1, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1779a Gemarkung Bautzen zu |
| 12 | westlicher Punkt des Flurstückes 1779/1, 68 m südöstlich von Punkt 11, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1779a Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu |
| 13 | östlicher Punkt des Flurstückes 1779a, 16 m südwestlich von Punkt 12, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1779 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu |
| 14 | südöstlich Ecke des Flurstückes 643, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1779 Gemarkung Bautzen zu |

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung/Richtung
15	südöstliche Ecke des Flurstückes 644, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau die Flurstücke 645, 646 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
16	nordwestliche Ecke des Flurstückes 1780/4, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1781 Gemarkung Bautzen zu
17	südöstliche Ecke des Flurstückes 1781, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1781 Gemarkung Bautzen zu
18	nordwestliche Ecke des Flurstückes 1787d, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1787c Gemarkung Bautzen zu
19	südöstliche Ecke des Flurstückes 1787c, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1787a Gemarkung Bautzen zu
20	nordöstliche Ecke des Flurstückes 1787a, 3 m östlich von Punkt 19, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1787a Gemarkung Bautzen zu
21	südöstliche Ecke des Flurstückes 1787a, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1791/1, 2818, 2819 teilweise (alle Gemarkung Bautzen) geradlinig querend zu
22	nordwestliche Ecke des im Flurstück 2819 und östlich der Daimlerstraße sowie südlich der Dresdner Straße gelegenen Wohnhauses (Haus-Nr. 39–45), Gemarkung Bautzen entlang der Gebäudekante desselbigen Gebäudes zu
23	südwestliche Ecke des unter Punkt 22 beschriebenen Wohnhauses, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 2819 teilweise, 2820, 2821 teilweise (alle Gemarkung Bautzen) geradlinig querend zu
24	nordwestliche Ecke des im Flurstück 2821 und östlich der Daimlerstraße sowie westlich und nördlich der A.-Kolping-Straße gelegenen Wohnhauses (Haus-Nr. 31–39), Gemarkung Bautzen entlang der Gebäudekante desselbigen Gebäudes zu
25	südwestliche Ecke des unter Punkt 26 beschriebenen Wohnhauses, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 2821, 2822 (jeweils teilweise) Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
26	nordwestliche Ecke des im Flurstück 2822 und südlich der A.-Kolping-Straße sowie östlich der Daimlerstraße gelegenen Wohnhauses (Haus-Nr. 11–29), Gemarkung Bautzen entlang der Gebäudekante desselbigen Gebäudes zu
27	südwestliche Ecke des unter Punkt 26 beschriebenen Wohnhauses, Gemarkung Bautzen das Flurstück 2822 teilweise Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
28	nordöstliche Ecke des Flurstückes 2829, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 2829 Gemarkung Bautzen zu
29	südöstliche Ecke des Flurstückes 2829, Gemarkung Bautzen das Flurstück 2835 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
30	nördlicher Punkt des Flurstückes 2830, 15 m südöstlich von Punkt 29, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 2830, 2836, 1796a Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
31	nordwestlicher Punkt des Flurstückes 1802/2, 83 m südlich von Punkt 30, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1802/2, 1803, 1801 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
32	nordöstliche Ecke des Flurstückes 1822g, Gemarkung Bautzen das Flurstück 1822 teilweise Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
33	nordwestliche Ecke des an der südlichen Grenze des Flurstückes 1822g gelegenen Gebäudes (Haus-Nr. 3), Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1822g teilweise, 1822f, 1822, 1822a teilweise (alle Gemarkung Bautzen) geradlinig querend zu
34	nordwestliche Ecke des im Flurstück 1822a gelegenen Gebäudes (Haus- Nr. 2), Gemarkung Bautzen das Flurstück 1822a teilweise Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
35	südwestliche Ecke des Flurstückes 1822a, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1823 Gemarkung Bautzen zu

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung/Richtung
36	südwestliche Ecke des Flurstückes 1822b, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1821/1, 1821/2 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
37	westlicher Punkt des Flurstückes 1821/2, 125 m südlich von Punkt 36, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1821/2 Gemarkung Bautzen zu
38	südliche Ecke des Flurstückes 1821/2, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1819, 1818, 1817 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
39	nordwestlicher Punkt des Flurstückes 1870, 110 m südlich von Punkt 38, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1870, 1809, 1872/1 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
40	westlicher Punkt des Flurstückes 1891, 25 m nördlich der südwestlichen Ecke desselbigen Flurstückes, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1891, 1886/1 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
41	nordwestliche Ecke des Flurstückes 1885, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1886/1 Gemarkung Bautzen zu
42	westlicher Punkt des Flurstückes 1885, 40 m südlich von Punkt 41, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1885, 1884/3 und 1884/2 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
43	östlicher Punkt des Flurstückes 1884/2, 40 m südlich der nordöstlichen Ecke desselbigen Flurstückes, Gemarkung Bautzen das Flurstück 1685 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
44	nordwestliche Ecke des Flurstückes 1644, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1644, 1644g Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
45	südwestliche Ecke des Flurstückes 1644a, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1644g, 1643 Gemarkung Bautzen zu
46	nordöstliche Ecke des Flurstückes 1643, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1644e Gemarkung Bautzen zu
47	südöstliche Ecke des Flurstückes 1644d, Gemarkung Bautzen das Flurstück 1645/2 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
48	nordwestliche Ecke des Flurstückes 3000, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 3000 Gemarkung Bautzen zu
49	nordöstliche Ecke des Flurstückes 3000, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 3001, 3002 teilweise Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
50	südwestliche Ecke des im Flurstück 3002 gelegenen Wohnhauses (Haus-Nr. 46/48), Gemarkung Bautzen entlang der Gebäudekante desselbigen Gebäudes zu
51	südöstliche Ecke des unter Punkt 50 beschriebenen Wohnhauses, Gemarkung Bautzen das Flurstück 3002 teilweise Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
52	nordöstliche Ecke des Flurstückes 3002, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1623/1 Gemarkung Bautzen zu
53	nordöstliche Ecke des Flurstückes 1627, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1623/1, 1980 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
54	nordwestliche Ecke des Flurstückes 1998/1, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1998/1 Gemarkung Bautzen zu
55	südwestliche Ecke des Flurstückes 1998/2, Gemarkung Bautzen das Flurstück 1998/1 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
56	nordwestliche Ecke des Flurstückes 1991/6, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1991/6 Gemarkung Bautzen zu
57	südöstliche Ecke des Flurstückes 1987/2, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1987/2 Gemarkung Bautzen zu

Punkt-Nr. Lagebezeichnung/Richtung

-
- 58 nordöstliche Ecke des Flurstückes 1987/4, Gemarkung Bautzen
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1986/15 Gemarkung Bautzen zu
- 59 südwestliche Ecke des Flurstückes 1986/15, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1987/4 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 60 südwestliche Ecke des Flurstückes 1987/4, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1980 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 61 südöstliche Ecke des Flurstückes 3005, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 3005 Gemarkung Bautzen teilweise geradlinig querend zu
- 62 nordöstliche Ecke des im Flurstück 3005 östlich gelegenen Wohnhauses (Haus-Nr. 21/23), Gemarkung Bautzen
entlang der Gebäudekante desselbigen Grundstückes zu
- 63 nordwestliche Ecke des unter Punkt 62 beschriebenen Wohnhauses, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 3005 Gemarkung Bautzen teilweise geradlinig querend zu
- 64 nordöstliche Ecke des im Flurstück 3005 westlich gelegenen Wohnhauses (Haus-Nr. 25/27), Gemarkung Bautzen
entlang der Gebäudekante desselbigen Gebäudes zu
- 65 nordwestliche Ecke des unter Punkt 64 beschriebenen Wohnhauses, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 3005 Gemarkung Bautzen teilweise geradlinig querend zu
- 66 westliche Ecke des Flurstückes 3005, 22 m südlich der nordwestlichen Ecke desselbigen Flurstückes,
Gemarkung Bautzen
das Flurstück 3004 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 67 südwestliche Ecke des Flurstückes 3004, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1645/2 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 68 südöstliche Ecke des Flurstückes 1640, Gemarkung Bautzen
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1645/2 Gemarkung Bautzen zu
- 69 nordöstliche Ecke des Flurstückes 1641, Gemarkung Bautzen
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1641 Gemarkung Bautzen zu
- 70 nordwestliche Ecke des Flurstückes 1641, Gemarkung Bautzen
die Flurstücke 1639, 1638, 1881 (alle Gemarkung Bautzen) geradlinig querend zu
- 71 nordwestliche Ecke des Flurstückes 1883, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1685 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 72 östlicher Punkt des Flurstückes 1893, 18 m südwestlich von Punkt 71, Gemarkung Bautzen
die Flurstücke 1893, 1896, 1864/1 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 73 westlicher Punkt des Flurstückes 1864/1, 57 m nordöstlich der südlichen Ecke des Flurstückes 1809,
Gemarkung Bautzen
die Flurstücke 1809, 1866a Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 74 östlicher Punkt des Flurstückes 1870, 32 m nordwestlich von Punkt 73, Gemarkung Bautzen
entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1866a Gemarkung Bautzen zu
- 75 nordwestlicher Punkt des Flurstückes 1866a, 6 m nordwestlich von Punkt 74, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1870 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 76 westlicher Punkt des Flurstückes 1870, 9 m südlich der südlichen Ecke des Flurstückes 1817, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1869 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 77 südöstliche Ecke des Flurstückes 1841, 9 m westlich von Punkt 76, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1841 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 78 südöstlicher Punkt des Flurstückes 1839/1, 15 m westlich von Punkt 77, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1839/1 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
- 79 nördlicher Punkt des Flurstückes 1839/1, 133 m nordwestlich von Punkt 78, Gemarkung Bautzen
das Flurstück 1819 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung/Richtung
80	südwestliche Ecke des Flurstückes 1832n, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1819 Gemarkung Bautzen zu
81	südöstliche Ecke des Flurstückes 1832, Gemarkung Bautzen das Flurstück 1830k Gemarkung Bautzen teilweise geradlinig querend zu
82	südöstliche Ecke des im Flurstück 1830k und nördlich der Neustädter Straße gelegenen Gebäudes (Haus-Nr. 22), Gemarkung Bautzen das Flurstück 1830k Gemarkung Bautzen teilweise geradlinig querend zu
83	südwestlicher Punkt des Flurstückes 1820, 19 m nördlich der südlichen Ecke desselbigen Flurstückes, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1830k Gemarkung Bautzen zu
84	nordwestlicher Punkt des Flurstückes 1820, 178 m nördlich von Punkt 83, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1825 Gemarkung Bautzen zu
85	südwestliche Ecke des Flurstückes 1824, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1824 Gemarkung Bautzen zu
86	südöstliche Ecke des Flurstückes 1824, Gemarkung Bautzen entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 1824 Gemarkung Bautzen und 666, 665, 662/1 Gemarkung Seidau zu
87	nordwestliche Ecke des Flurstückes 664/1, Gemarkung Seidau das Flurstück 661/16 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
88	südwestliche Ecke des Flurstückes 664/3, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 661/16, 661/5 Gemarkung Seidau zu
89	nordöstliche Ecke des Flurstückes 661/5, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 661/5 Gemarkung Seidau zu
90	nordwestliche Ecke des Flurstückes 661/5, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1791/1 Gemarkung Bautzen zu
91	südöstliche Ecke des Flurstückes 660, Gemarkungsgrenze Bautzen-Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1791/1 Gemarkung Bautzen zu
92	südlicher Punkt des Flurstückes 1786, 103 m östlich von Punkt 91, Gemarkung Bautzen das Flurstück 1786 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
93	südwestliche Ecke des Flurstückes 1781, Gemarkung Bautzen die Flurstücke 1782, 1783 und 651 Gemarkung Bautzen geradlinig querend zu
94	nordöstliche Ecke des Flurstückes 652/3, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 652/3 Gemarkung Seidau zu
95	nordwestliche Ecke des Flurstückes 652/3, Gemarkung Seidau die Flurstücke 652/1, 653/2 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
96	nordwestliche Ecke des Flurstückes 654/10, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 654/7 Gemarkung Seidau zu
97	südwestliche Ecke des Flurstückes 654/10, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 676b, 676a, 676 Gemarkung Seidau zu
98	nordwestliche Ecke des Flurstückes 676, Gemarkung Seidau die Flurstücke 677, 704/7 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
99	nordöstliche Ecke des Flurstückes 704/8, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 704/8 Gemarkung Seidau zu
100	nördlicher Punkt des Flurstückes 704/8, 73 m westlich von Punkt 99, Gemarkung Seidau die Flurstücke 704/8 und 704/9 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
101	südlicher Punkt des Flurstückes 704/9, 50 m südlich von Punkt 100, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 678 Gemarkung Seidau zu

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung/Richtung
102	südwestliche Ecke des Flurstückes 676, Gemarkung Seidau das Flurstück 678 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
103	nördlicher Punkt des Flurstückes 679/1, 15 m südlich von Punkt 102, Gemarkung Seidau das Flurstück 679/1 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
104	nordöstliche Ecke des Flurstückes 679/4, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 679/1, 692/4, 692/3, 693/2 Gemarkung Seidau zu
105	nordwestliche Ecke des Flurstückes 693/1, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 693/2 Gemarkung Seidau zu
106	nordöstliche Ecke des Flurstückes 694, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 678 Gemarkung Seidau zu
107	nordwestliche Ecke des Flurstückes 696, Gemarkung Seidau das Flurstück 678 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
108	südwestliche Ecke des Flurstückes 699/1, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 699/1 Gemarkung Seidau zu
109	südwestliche Ecke des Flurstückes 700/2, Gemarkung Seidau das Flurstück 700/2 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
110	östlicher Punkt des Flurstückes 700/2, 40 m nordöstlich von Punkt 109, Gemarkung Seidau die Flurstücke 701, 703/2, 703/4, 703/3 Gemarkung Seidau (703/3 nur teilweise) geradlinig querend zu
111	südwestliche Ecke des im Flurstück 703/3 gelegenen Gebäudes Fachgroßhandel Messner, Gemarkung Seidau entlang der Gebäudekante desselbigen Gebäudes zu
112	südöstliche Ecke des unter Punkt 111 beschriebenen Gebäudes, 20 m östlich von Punkt 111, Gemarkung Seidau das Flurstück 703/3 Gemarkung Seidau teilweise geradlinig querend zu
113	südöstliche Ecke des Flurstückes 704a, Gemarkung Seidau das Flurstück 703/3 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
114	westlicher Punkt des Flurstückes 704/5, 13 m östlich von Punkt 113, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 704/5 Gemarkung Seidau zu
115	westlicher Punkt des Flurstückes 704/5, 105 m südlich von Punkt 114, Gemarkung Seidau das Flurstück 704/5 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
116	westlicher Punkt des Flurstückes 649, 33 m nördlich der südwestlichen Ecke desselbigen Flurstückes, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 649 Gemarkung Seidau zu
117	nordwestliche Ecke des Flurstückes 649, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 649 Gemarkung Seidau zu
118	nordöstliche Ecke des Flurstückes 649, Gemarkung Seidau das Flurstück 648 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
119	südöstliche Ecke des Flurstückes 630, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 648 Gemarkung Seidau zu
120	nordöstlicher Punkt des Flurstückes 648, 36 m südöstlich von Punkt 119, Gemarkung Seidau das Flurstück 631 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
121	südwestlicher Punkt des Flurstückes 632, 7 m nordöstlich von Punkt 120, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 632 Gemarkung Seidau zu
122	westliche Ecke des Flurstückes 632, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 632 Gemarkung Seidau zu
123	nordöstliche Ecke des Flurstückes 632, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 642, 639, 623/1 Gemarkung Seidau zu

Punkt-Nr. Lagebezeichnung/Richtung

124	nordwestliche Ecke des Flurstückes 623/1, 227 m nördlich von Punkt 123, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 624 Gemarkung Seidau zu
125	nordöstlicher Punkt des Flurstückes 624, 13 m nordwestlich von Punkt 124, Gemarkung Seidau das Flurstück 620/1 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
126	südöstliche Ecke des Flurstückes 620/3 , Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 620/2 Gemarkung Seidau zu
127	südöstliche Ecke des Flurstückes 620/2, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 621/1 Gemarkung Seidau zu
128	südöstliche Ecke des Flurstückes 923/1, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 923/1 Gemarkung Seidau zu
129	südöstliche Ecke des Flurstückes 924/2, Gemarkung Seidau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 914 Gemarkung Seidau zu
130	nördlicher Punkt des Flurstückes 914, 162 m nordöstlich von Punkt 129, Gemarkung Seidau das Flurstück 914 Gemarkung Seidau geradlinig querend zu
1	nordöstliche Ecke des Flurstückes 921, Gemarkung Seidau (21 m südlich von Punkt 130)

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Bautzen hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Bautzen, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 10. Juni 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

1. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. Februar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Tauscha – Vf. 146-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Penig sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 145-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

2. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. Februar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Neukirch – Vf. 173-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Königsbrück und der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Gemeinde Neukirch gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag – Vf. 172-VIII-98 – keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden.

3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. Februar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Deutscheinsiedel – Vf. 177-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Gemeinde Deutschneudorf sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normen-

kontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 176-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 26. Februar 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Schlegel – Vf. 181-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Stadt Hainichen sowie der Freistaat Sachsen werden verpflichtet, bis zur Entscheidung über das von der Antragstellerin gegen das Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 582) eingeleitete Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag (Vf. 180-VIII-98) keine aufschiebbaren Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die der Antragstellerin im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbrächten.

5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. April 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Gemeinde Bienitz – Vf. 49-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 22. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 627) wird wiederholt (§ 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i. V. m. § 32 Abs. 5 BVerfGG).

6. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. April 1999 in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der Stadt Markkleeberg – Vf. 52-VIII-98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 22. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 627) wird wiederholt (§ 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i. V. m. § 32 Abs. 5 BVerfGG).

Dresden, den 27. Mai 1999

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 7,49 DM = 3,83 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>